



Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB

Bonn/ Frankfurt a. M., den 04.01.2016

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2305, wurden erstmals sowohl im Kreditwesengesetz (KWG) als auch im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) Regelungen zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen eingeführt. Diese wurden durch das Gesetz zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung vom 09.12.2010, BGBl. I S. 1900, weiter entwickelt.

Die Vereinheitlichung der Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen ist Teil des Prozesses der europäischen Harmonisierung von aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Mit dem „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen“ (CRD IV-Umsetzungsgesetz) vom 28. August 2013, BGBl. I S. 3395 und dem „Gesetz zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes“ vom 15. Juli 2014, BGBl. I S. 934, wurden die europäischen Regelungen im Kreditwesengesetz verankert. Weiterhin wurden die Empfehlungen der Europäischen Bankaufsichtsbehörde „EBA- Leitlinien zur Internen Governance“ (GL 44) vom 27.09.2011 und die „EBA- Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen“ vom 22.11.2012 national umgesetzt.

Das Merkblatt in seiner dritten Auflage widmet sich u. a. den durch die Neuerungen im Kreditwesengesetz erweiterten Anforderungen an die Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen im Bereich der Aufsicht über Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzholding- Gesellschaften und gemischten Finanzholding- Gesellschaften. Weiterhin sind erstmals auch die Anforderungen an die Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches Gegenstand des Merkblatts. Für alle Aufsichtsbereiche werden die in den bisherigen Merkblättern veröffentlichten Themen anhand der Praxiserfahrungen der Aufsicht weiterentwickelt.

Das Merkblatt gibt Erläuterungen zu den aufsichtlichen Anforderungen an die Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen und den damit verbundenen Anzeigepflichten.

Inhaltsübersicht

I. Anzeigepflicht und erforderliche Unterlagen

1. Allgemeine Hinweise zu den Anzeigepflichten
2. Anzeigepflichtiger Personenkreis
3. Anzeigepflicht bei Bestellung
 - a. Erforderliche Unterlagen
 - b. Unterlagen im Einzelnen
 - (1) Lebenslauf
 - (2) Nachweise über Fortbildung
 - (3) Angaben zur Zuverlässigkeit der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen
 - (4) „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“, „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ oder „entsprechende Unterlagen“ aus dem Ausland
 - (a) Generelle Hinweise zu Behördenführungszeugnissen
 - (b) Spezielle Hinweise zu Behördenführungszeugnissen
 - (5) Auszug aus dem Gewerbezentralregister
 - (6) Übersicht zu weiteren Mandaten als Geschäftsleiter und in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen (Kreditwesengesetz)
 - (7) Angaben zur zeitlichen Verfügbarkeit (Kreditwesengesetz)
4. Anzeigepflicht bei Ausscheiden
5. Weitere Anzeigepflichten (Kreditwesengesetz)
6. Verletzung der Anzeigepflichten (Kreditwesengesetz)

II. Anforderungen an die Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen

1. Sachkunde (Kreditwesengesetz)
 - a. Vertreter in mitbestimmten Verwaltungs- und Aufsichtsorganen
 - b. „geborene“ Mitglieder
 - c. Fortbildung
 - d. Weiterbildung
2. Sachkunde (Kapitalanlagegesetzbuch)
3. Zuverlässigkeit
4. Interessenkonflikte
5. Unabhängiges Aufsichtsratsmitglied im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches
6. Zeitliche Verfügbarkeit (Kreditwesengesetz)
7. Mandatsbegrenzungen (Kreditwesengesetz-
CRR- Institute, die von erheblicher Bedeutung sind, Finanzholding-
Gesellschaften, gemischte Finanzholding- Gesellschaften)
 - a. Verbot der gleichzeitigen Leitung und Überwachung
 - b. Ehemalige Geschäftsleiter in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen
 - c. Weitere Leitungs- und Kontrollmandate
 - (1) Geltung mehrerer Mandate als ein Mandat
 - (2) Mandate bei Organisationen und Unternehmen, die nicht überwiegend gewerbliche Ziele verfolgen
 - (3) Mandate kommunaler Hauptverwaltungsbeamter
 - (4) Mandate als Vertreter des Bundes oder der Länder
 - d. Genehmigung eines zusätzlichen Mandates
 - e. „Altmandate“

8. Mandatsbegrenzungen (Kreditwesengesetz-
„Andere Institute“, Finanzholding- Gesellschaften)
 - a. Verbot der gleichzeitigen Leitung und Überwachung
 - b. Ehemalige Geschäftsleiter in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen
 - c. Weitere Leitungs- und Kontrollmandate
 - (1) Geltung mehrerer Mandate als ein Mandat
 - (2) Keine wechselseitige Anwendung der Mandatsprivilegierungen nach dem Kreditwesengesetz und dem Versicherungsaufsichtsgesetz
 - d. „Altmandate“
9. Mandatsbegrenzungen (Kapitalanlagegesetzbuch)

III. Pflichten der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane, Ausschüsse (Kreditwesengesetz)

1. Pflichten der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane
2. Bildung von Ausschüssen

IV. Maßnahmen gegen Mitglieder der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane (Kreditwesengesetz)

I. Anzeigepflicht und erforderliche Unterlagen

1. Allgemeine Hinweise zu den Anzeigepflichten

Die nach dem **Kreditwesengesetz** zu erstattenden Anzeigen und die den Anzeigen ggf. beizufügenden Unterlagen sind, soweit im Einzelnen nicht anders angegeben, zweifach auszufertigen. Ein Exemplar ist der Bundesanstalt und ein weiteres Exemplar der örtlich zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank einzureichen.

Die Kreditinstitute, die einem genossenschaftlichen Prüfungsverband angeschlossen sind oder durch die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes geprüft werden, reichen die Anzeige und die ggf. beizufügenden Unterlagen über ihren Verband mit je einer weiteren, für diesen bestimmten, Ausfertigung ein.

Seit dem 4. November 2014 ist die **Europäische Zentralbank (EZB)** im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) Aufsichtsbehörde der bedeutenden deutschen Kreditinstitute. Die EZB beaufsichtigt die bedeutenden Institute auf der Grundlage der national geltenden Aufsichtsgesetze, soweit nicht unmittelbar geltendes europäisches Recht anzuwenden ist.

Rechtsgrundlagen:

Die „**Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15.10.2013** zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank“ (**SSM-VO**) und die „**Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der EZB vom 16.04.2014** zur Errichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den national benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus“ (**SSM- RahmenVO**) regeln u. a. die direkte Beaufsichtigung der bedeutenden Institute durch die EZB im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus und die Einzelheiten der Umsetzung.

Art. 4 SSM- VO: der EZB übertragene Aufgaben

Art. 6 SSM- VO: einheitlicher Aufsichtsmechanismus, Definition des bedeutenden Instituts

Art. 93 SSM- Rahmen- VO: Beurteilung der Eignung von Mitgliedern der Leitungsorgane

Art. 94 SSM- Rahmen- VO: Laufende Überprüfung der Eignung der Geschäftsleiter

Liste der SSM- Institute: <http://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/other/ssm-listofsupervisedentities1409de.pdf>

§ 1 Abs. 5 KWG:

Als Aufsichtsbehörde im Sinne dieses Gesetzes gilt

1. die Europäische Zentralbank, soweit sie in Ausübung ihrer gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a bis i und Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29. 10. 2013, S. 63) übertragenen Aufgaben handelt und diese Aufgaben nicht gemäß Artikel 6 Absatz 6 dieser Verordnung durch die Bundesanstalt wahrgenommen werden,
2. die Bundesanstalt, soweit nicht die Europäische Zentralbank nach Nummer 1 als Aufsichtsbehörde im Sinne dieses Gesetzes gilt.

§ 24 Abs. 3c KWG:

Soweit die Europäische Zentralbank Aufsichtsbehörde ist, sind die Anzeigen nach den Absätzen 1 bis 3a auch gegenüber der Bundesanstalt abzugeben. Die Anzeigen gemäß Absatz 1 Nummer 1, 2, 15 und 15a sind nur gegenüber der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank abzugeben...

Die Anzeigepflichten und die gesetzlichen Anforderungen an die Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen ergeben sich für die deutschen bedeutenden Institute aus dem **Kreditwesengesetz**. Die bedeutenden Institute reichen die Anzeigen über die Bestellung und das Ausscheiden von Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen einschließlich aller beizufügenden Unterlagen bei der **Bundesanstalt** und der **Deutschen Bundesbank** ein. Die Bundesanstalt unterrichtet die EZB über die angezeigten Änderungen im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan des bedeutenden

Institutes. Die von den bedeutenden Instituten eingereichten Unterlagen werden für die Unterrichtung der EZB aufbereitet bzw. weitergeleitet.

Die Beurteilung der Sachkunde, Zuverlässigkeit und zeitlichen Verfügbarkeit der angezeigten Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen erfolgt durch die Europäische Zentralbank, die dem Institut das Ergebnis ihrer Beurteilung unmittelbar mitteilt. Grundlage der Beurteilung sind die Regelungen des Kreditwesengesetzes. Die EZB ist jedoch an eine bisherige nationale Auslegung oder Verwaltungspraxis nicht gebunden.

Die Anzeige weiterer Tätigkeiten als Geschäftsleiter oder als Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans durch Mitglieder der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane von bedeutenden Instituten ist gegenüber der **Europäischen Zentralbank, der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank** zu erstatten.

Die durch die Unternehmen nach dem **Kapitalanlagegesetzbuch** (KAGB- Unternehmen) zu erstattenden Anzeigen und die den Anzeigen ggf. beizufügenden Unterlagen sind der Bundesanstalt in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Für eine eindeutige Zuordnung der Anzeige und der erforderlichen Unterlagen sind als Verwendungszweck der Name des Instituts, der Finanzholding- Gesellschaft, der gemischten Finanzholding- Gesellschaft oder des KAGB- Unternehmens, die BAK- Nummer und die Angabe „Bestellung AR/ VR“ anzugeben.

BAK- Nummer:

Die BAK- Nummer ist eine sechsstellige Zahl, die die Bundesanstalt jedem Institut für interne Ordnungszwecke zuordnet. Sie ist Bestandteil des BaFin- Aktenzeichens, unter dem Schriftwechsel mit einem Institut registriert wird und ist in der BaFin- Unternehmensdatenbank als „ID“ aufgeführt.

Die BAK- Nummer ist für Anzeigen nach dem **Kapitalanlagegesetzbuch** entbehrlich, nach Möglichkeit soll aber das Geschäftszeichen angegeben werden.

Die Anzeige sowie alle beizufügenden Unterlagen und Erklärungen sind in deutscher Sprache einzureichen, für die direkt von der EZB beaufsichtigten bedeutenden Institute gelten nachfolgende, abweichende Regelungen. Soweit Unterlagen nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, bedarf es zusätzlich zum Original einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder vereidigten bzw. beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung. Das zuständige Fachreferat der Bundesanstalt kann auf die Übersetzung von Unterlagen in englischer Sprache verzichten.

Die direkt von der EZB beaufsichtigten bedeutenden Institute können die Anzeige sowie alle beizufügenden Unterlagen in deutscher oder in englischer Sprache einreichen. Die zwischen der EZB und dem Institut gewählte Sprachenregelung ist davon unberührt.

Die nach dem **Kreditwesengesetz** und dem **Kapitalanlagegesetzbuch** vorgeschriebenen Anzeigen sind unverzüglich zu erstatten. Die Bundesanstalt geht regelmäßig nicht mehr davon aus, dass eine Anzeige unverzüglich erfolgt ist, wenn ein Zeitraum von **vier Wochen** nach der Bestellung überschritten ist. Die nach I.3.b.(4) und I.3.b.(5) einzureichenden Dokumente (Behördenführungszeugnis, Gewerbezentralregisterauszug) müssen innerhalb der vorgenannten Frist zumindest beantragt worden sein.

Die Bundesanstalt kann weitere Unterlagen und Auskünfte anfordern, soweit es im Einzelfall erforderlich erscheint.

Die Kosten für die beizubringenden Unterlagen werden nicht von der Bundesanstalt übernommen.

Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank stellen auf ihrer Internetseite Formulare für die einzelnen Anzeigen und abzugebenden Erklärungen bereit, die zu verwenden sind.

Dies sind im Einzelnen:

- Personelle Veränderungen des Verwaltungs- und Aufsichtsorgans (siehe I.3., I.4.)
- Angaben zur Zuverlässigkeit, zeitlichen Verfügbarkeit und zu weiteren Mandaten (siehe I.3.b.(3), I.3.b.(6), I.3.b.(7).)
 - Erklärung über Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, gewerberechtliche Entscheidungen sowie vermögensrechtliche Verfahren
 - Erklärung über Angehörigkeitsverhältnisse
 - Erklärung über Geschäftsbeziehungen
 - Übersicht zu weiteren Mandaten als Geschäftsleiter und als Mitglied von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen
 - Angaben zur zeitlichen Verfügbarkeit
- Weitere Tätigkeiten von Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen (siehe I.5)

Alle Formulare gelten entsprechend für Kapitalverwaltungsgesellschaften und sind im Geltungsbereich des **Kapitalanlagegesetzbuches** ebenfalls einzureichen.

2. Anzeigepflichtiger Personenkreis

Die Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige ist durch das Institut, die Finanzholding- Gesellschaft, die gemischte Finanzholding- Gesellschaft oder das KAGB- Unternehmen abzugeben.

Die Anzeigepflicht gilt auch für Mitglieder eines fakultativen Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans.

Rechtsgrundlagen:

§ 24 Abs. 1 Nr. 15 KWG,
§ 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 4, Satz 5 KWG

§ 18 Abs. 4 Satz 2 KAGB,
§ 119 Abs. 3 Satz 3 KAGB,
§ 147 Abs. 3 Satz 3 KAGB,
§ 153 Abs. 3 Satz 4 KAGB

Die Anzeigepflicht kann im Geltungsbereich des **Kreditwesengesetzes** auch für ein Mitglied eines **Beirats** gelten. Unter dem Begriff des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist dasjenige Organ zu verstehen, dem die Überwachung der Geschäftsleitung des jeweiligen Unternehmens obliegt. Entscheidend ist dabei nicht die konkrete Bezeichnung des Organs, sondern die ihm eingeräumten Rechte und Pflichten. Es ist auch nicht zwingend erforderlich, dass die Überwachungsbefugnisse des Organs durch Gesetz geregelt sind. Daher kann auch ein Beirat den gesetzlichen Anforderungen des Kreditwesengesetzes unterliegen, wenn seine Aufgaben und Befugnisse denen eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans entsprechen und gesetzlich, per Satzung oder Gesellschaftsvertrag geregelt sind. Dies wird im Einzelfall ermittelt.

Im Geltungsbereich des **Kapitalanlagegesetzbuches** ist die Mitgliedschaft in einem Beirat im Sinne von § 18 Abs. 2 KAGB anzeigepflichtig.

Die Anzeigepflicht gilt auch für ein **stellvertretendes Mitglied** eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans zum Zeitpunkt seiner Wahl, unabhängig von seinem tatsächlichen Einsatz. Unter einem stellvertretenden Mitglied versteht die Bundesanstalt eine Person,

die für den Fall der kurzfristigen Verhinderung des eigentlichen Verwaltungs- oder Aufsichtsorganmitglieds bestellt worden ist und dessen Funktion solange übernimmt.

Ein **Ersatzmitglied** – hierunter versteht die Bundesanstalt eine Person, die das eigentliche Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ersetzt, wenn Letzteres dauerhaft aus dem Organ ausscheidet- muss sämtliche Voraussetzungen für die Ausübung des Mandats erst erfüllen, wenn es tatsächlich zum Nachrücken des Ersatzmitglieds kommt. Die Anzeigepflicht besteht ebenfalls erst zu diesem Zeitpunkt.

Die Verlängerung eines bestehenden Mandats durch Wiederwahl ist nicht anzeigepflichtig. Dies gilt auch für die unmittelbar durch die EZB beaufsichtigten bedeutenden Institute. Damit erfolgt auch keine nachträgliche Anzeige der vor dem 01.08.2009 bestellten Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen bis zu deren endgültiger Beendigung der Mitgliedschaft in dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan.

Soweit im Zuge von Unternehmensumwandlungen die Neubestellung eines Mitglieds eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans erfolgt, ist eine Anzeige erforderlich. Wann eine Neubestellung erfolgt, richtet sich nach den umwandlungs- bzw. gesellschaftsrechtlichen Vorschriften.

3. Anzeigepflicht bei Bestellung

In der Anzeige ist das Datum anzugeben, zu dem das Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans bestellt wurde.

a. Erforderliche Unterlagen

Der Bestellsanzeige sind folgende Unterlagen/ Erklärungen beizufügen:

- Lebenslauf- siehe b.(1)
- Nachweise über Fortbildung- siehe b.(2)
- Angaben zur Zuverlässigkeit der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen- siehe b.(3)
- „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“, „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ oder „entsprechende Unterlagen“ aus dem Ausland- siehe b.(4)
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister- siehe b.(5)
- Übersicht zu weiteren Mandaten als Geschäftsleiter und in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen- siehe b.(6)
- Angaben zur zeitlichen Verfügbarkeit- siehe b.(7)

Die Bundesanstalt stellt auf ihrer Internetseite eine „Checkliste“ zur Verfügung, anhand derer das anzeigende Unternehmen die Vollständigkeit der beizufügenden Unterlagen überprüfen kann.

Durch die Einreichung der der Anzeige beizufügenden Angaben und Erklärungen des Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans bestätigt das anzeigende Institut, die anzeigende Finanzholding- Gesellschaft, die anzeigende gemischte Finanzholding- Gesellschaft oder das anzeigende KAGB- Unternehmen, dass die eingereichten Informationen nach seinem Kenntnisstand richtig sind.

War oder ist das neu bestellte Mitglied bereits Geschäftsleiter oder Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines unter der Aufsicht der Bundesanstalt stehenden Unternehmens, sind alle im Zusammenhang mit der Anzeige einzureichenden Unterlagen/ Erklärungen erneut vorzulegen. Die Bundesanstalt kann im Einzelfall darauf verzichten. Für Behördenführungszeugnisse und Auszüge aus dem Gewerbezentralregister sind die Ausführungen unter I.3.b.(4) und I.3.b.(5) zu beachten.

Sollte es sich um Aufsichtsratsmitglieder einer Kapitalverwaltungsgesellschaft im Geltungsbereich des **Kapitalanlagegesetzbuches** handeln, welche als Vertreter der Arbeitnehmer nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes in den Aufsichtsrat oder Beirat gewählt wurden, so entfällt gemäß § 18 Abs. 5 KAGB die Anzeigepflicht.

b. Unterlagen im Einzelnen

(1) Lebenslauf

Der Beststellungsanzeige des Mitgliedes des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist ein aussagekräftiger Lebenslauf beizufügen. Der Lebenslauf muss lückenlos, vollständig und wahr sein, eigenhändig unterschrieben und mit Datum versehen werden. Er hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name, sämtliche Vornamen, Geburtsname
- Geburtstag, Geburtsort
- Wohnsitz
- Staatsangehörigkeit
- eine eingehende Darlegung der fachlichen Vorbildung
- die Namen aller Unternehmen, für die das Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans tätig ist oder tätig gewesen ist
- Angaben zur Art und Dauer der jeweiligen Tätigkeit, einschließlich Nebentätigkeiten.

Der Schwerpunkt des Lebenslaufs hat auf den Stationen des Berufslebens zu liegen. Bei den einzelnen Stationen ist nicht nur das Jahr, sondern auch der jeweilige Monat des Beginns und des Endes einer Tätigkeit anzugeben.

Wenn ein Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans in den letzten zehn Jahren seinen Wohnsitz außerhalb Deutschlands hatte, sind der jeweilige Zeitraum und der jeweilige Staat anzugeben. Weiterhin ist anzugeben, wenn der Wohnsitz und der Ort der beruflichen Tätigkeit nicht innerhalb desselben Staates lagen. Diese Informationen sind für die Bundesanstalt insofern relevant, als dies Auswirkungen auf die einzureichenden Registerauszüge (siehe I.3.b.(4)) hat.

(2) Nachweise über Fortbildung

Wenn die Sachkunde eines Mitgliedes des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans durch den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen erworben wurde, sind der Beststellungsanzeige Nachweise über den Besuch der Fortbildung beizufügen. Aus dem Nachweis müssen der Veranstalter, die Inhalte und die Dauer der Fortbildung hervorgehen.

(3) Angaben zur Zuverlässigkeit der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen

Das Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans hat in dem Formular „Angaben zur Zuverlässigkeit, zur zeitlichen Verfügbarkeit und zu weiteren Mandaten“ eine eigenhändig unterschriebene und mit Datum versehene Erklärung abzugeben, in der Auskünfte über etwaige Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, gewerberechtliche Entscheidungen sowie vermögensrechtliche Verfahren zu geben sind.

In der Erklärung können anhängig gewesene Strafverfahren unberücksichtigt bleiben

- die mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt wurden,
- die wegen eines Verfahrenshindernisses eingestellt wurden,
- die mit einem Freispruch beendet worden sind,
- bei denen eine ergangene Eintragung im Bundeszentralregister (BZR) entfernt oder getilgt wurde oder
- die gemäß § 53 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) nicht angegeben werden müssen.

Eintragungen, die gemäß § 153 Gewerbeordnung aus dem Gewerbezentralregister zu tilgen sind, können unerwähnt bleiben.

Die nach den §§ 153 und 153a Strafprozessordnung (StPO) eingestellten Strafverfahren sind dagegen anzugeben. Eine Einstellung nach diesen Vorschriften beseitigt nicht die strafrechtliche Unschuldsvermutung; es können sich dessen ungeachtet aber aus dem Sachverhalt Anhaltspunkte für eine Unzuverlässigkeit ergeben, insbesondere bei Verfahren im Zusammenhang mit strafbewehrten Verstößen gegen einschlägiges Aufsichtsrecht, Vermögens- oder Insolvenzstraftaten oder Steuerdelikten.

Vergleichbare Sachverhalte nach anderen Rechtsordnungen sind ebenfalls anzugeben.

In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, Kontakt mit dem bei der Bundesanstalt zuständigen Fachreferat aufzunehmen.

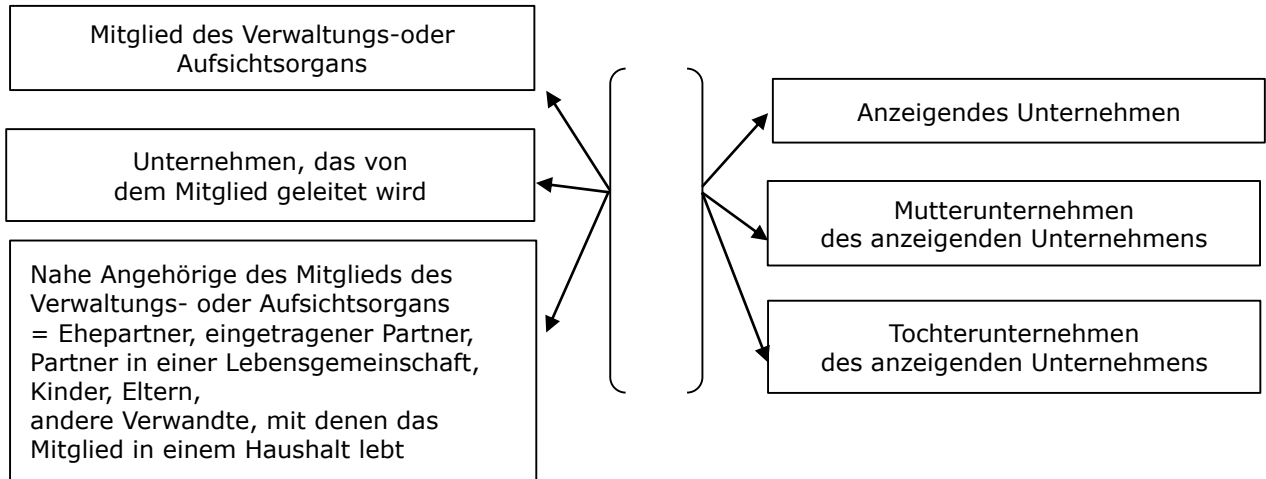
Die Angaben müssen vollständig und richtig sein. Soweit Verfahren anzugeben sind, sind Kopien der Urteile, Beschlüsse, Sanktionen, Bescheide oder sonstigen relevanten Dokumente beizufügen. Die Bundesanstalt behält sich vor, ggf. weitere Auskünfte bei den zuständigen Stellen einzuholen.

Zur Beurteilung etwaiger Interessenkonflikte hat das Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans in dem Formular „Angaben zur Zuverlässigkeit, zur zeitlichen Verfügbarkeit und zu weiteren Mandaten“ ferner Angehörigkeitsverhältnisse zu den Mitgliedern der Geschäftsleitung und den Mitgliedern des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sowohl des anzeigenden Unternehmens als auch dessen Mutter- oder Tochterunternehmen zu erklären. Sofern keine Angaben in dem Formular erfolgen, gilt dies als Fehlanzeige.

Angehörige i. S. v. § 11 Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch:

Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie; der Ehegatte, der Lebenspartner i. S. des Lebenspartnerschaftsgesetzes, der Verlobte, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist; Pflegeeltern und Pflegekinder

In dem Formular „Angaben zur Zuverlässigkeit, zur zeitlichen Verfügbarkeit und zu weiteren Mandaten“ sind Geschäftsbeziehungen, aus denen sich eine gewisse wirtschaftliche Abhängigkeit von dem anzeigenden Unternehmen ergeben kann, in nachfolgender Konstellation anzugeben. Es sind die Art und der Umfang zu beschreiben. Sofern keine Angaben in dem Formular erfolgen, gilt dies als Fehlanzeige.



(4) „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“, „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ oder „entsprechende Unterlagen“ aus dem Ausland

(a) Generelle Hinweise zu Behördenführungszeugnissen

Das Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans muss, abhängig von Staatsangehörigkeit und Wohnsitz, ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ (Belegart „O“) des Bundesamts für Justiz gemäß § 30 Abs. 5 BZRG („Behördenführungszeugnis“), ein „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ gemäß §§ 30 Abs. 5, 30b BZRG („Europäisches Behördenführungszeugnis“) oder entsprechende Führungszeugnisse oder Bescheinigungen über von Aufsichtsbehörden des Wohnsitzstaates vorgenommene Zuverlässigkeitsprüfungen nach Abstimmung mit dem jeweiligen Fachreferat der Bundesanstalt („entsprechende Unterlagen“) im Original einreichen.

Bundeszentralregister (BZR)

Beim Bundesamt für Justiz (BfJ) wird das Bundeszentralregister geführt, die Einzelheiten dazu sind im Bundeszentralregistergesetz (BZRG) geregelt. In dem Register werden strafgerichtliche Verurteilungen, Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten, Vermerke über Schuldunfähigkeit und Feststellungen deutscher Gerichte und Behörden eingetragen. Die Eintragungen werden unter im Gesetz geregelten Bedingungen wieder entfernt. Jede Person kann ein Führungszeugnis über sich beantragen, unter gewissen Voraussetzungen können auch Behörden Auskunft verlangen.

Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen, die in den letzten zehn Jahren Wohnsitze in verschiedenen Staaten hatten, müssen die Führungszeugnisse und entsprechende Unterlagen aus jedem dieser Staaten beibringen. Etwaige rechtliche Hindernisse für eine Beibringung sind dem jeweiligen Fachreferat der Bundesanstalt substantiiert darzulegen.

Soweit die entsprechenden Unterlagen schon vorliegen, sind sie zusammen mit den weiteren, der Bestallungsanzeige beizufügenden Unterlagen bei der Bundesanstalt einzureichen. Eine spätere Einreichung ist jedoch auch möglich.

In Staaten, in denen ein Führungszeugnis von einer öffentlichen Stelle ausgestellt wird, darf es nicht durch andere Unterlagen ersetzt werden.

Das „Behördenführungszeugnis“ ist nicht zu verwechseln mit dem „Erweiterten Führungszeugnis“ gemäß § 30a BZRG.

Der Antrag für ein „Behördenführungszeugnis“ und ein „Europäisches Behördenführungszeugnis“ muss durch das Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans bei der örtlichen Meldebehörde (§ 30 Abs. 2 Satz 1 BZRG) oder elektronisch beim Bundesamt für Justiz (§ 30c BZRG) gestellt werden. Deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können den Antrag unmittelbar beim Bundesamt für Justiz als Registerbehörde stellen (§ 30 Abs. 3 Satz 1 BZRG).

Damit die Bundesanstalt die eingehenden Führungszeugnisse dem Unternehmen zuordnen kann, bei dem das betreffende Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans bestellt wurde, sind als Verwendungszweck der Name des anzeigenden Unternehmens und die BAK- Nummer anzugeben.

Das Behördenführungszeugnis muss aktuell sein, d. h. es darf zum Zeitpunkt der Bestellung des Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans **nicht älter als drei Monate** sein. Maßgeblich hierfür ist das Ausstellungsdatum des Dokuments.

Wenn ein Führungszeugnis innerhalb der Bundesanstalt für weitere Überprüfungen der Zuverlässigkeit einer Person herangezogen werden soll, darf das Dokument **nicht älter als zwölf Monate sein**.

Sowohl das „Behördenführungszeugnis“ als auch das „Europäische Behördenführungszeugnis“ werden vom Bundesamt für Justiz direkt an die Bundesanstalt übersandt. Es ist nicht erforderlich, weitere Ausfertigungen für die Deutsche Bundesbank bzw. bei verbandsangehörigen Kreditinstituten für den Prüfungsverband anzufordern.

(b) Spezielle Hinweise zu Behördenführungszeugnissen

Im Einzelnen sind folgende Führungszeugnisse und Unterlagen einzureichen:

Verwaltungs- und Aufsichtsorganmitglieder mit	Dokument	
deutscher Staatsangehörigkeit und	Wohnsitz in Deutschland	ein vom Bundesamt für Justiz ausgestelltes „Behördenführungszeugnis“
	Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittstaat	ein vom Bundesamt für Justiz ausgestelltes „Behördenführungszeugnis“ und „entsprechende Unterlagen“ aus dem Wohnsitzstaat
Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und	Wohnsitz in Deutschland	ein vom Bundesamt für Justiz ausgestelltes „Europäisches Behördenführungszeugnis“
	Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittstaat	„entsprechende Unterlagen“ aus dem Wohnsitzstaat
Staatsangehörigkeit eines Drittstaates und	Wohnsitz in Deutschland	ein vom Bundesamt für Justiz ausgestelltes „Behördenführungszeugnis“
	Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittstaat	„entsprechende Unterlagen“ aus dem Wohnsitzstaat

Sofern ein spezieller Sachverhalt hinsichtlich des Wohnsitzes (z.B. Wechsel des Wohnsitzstaates innerhalb der letzten zehn Jahre) oder der Staatsangehörigkeit (z. B. mehrere Staatsangehörigkeiten von EU-/EWR-Staaten, Drittstaaten) vorliegt, der nicht von den vorstehend aufgeführten Konstellationen erfasst wird, ist der Umfang der einzureichenden Unterlagen mit dem zuständigen Fachreferat der Bundesanstalt abzustimmen.

Europäisches Behördenführungszeugnis

Seit dem 27.04.2012 können Europäische Behördenführungszeugnisse beantragt werden, nachdem der deutsche Gesetzgeber mit § 30b BZRG die Vorgaben *des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates vom 26. Februar 2009 über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten* (Abl. L 93 vom 07.04.2009, S. 23) umgesetzt hat.

Das Bundesamt für Justiz hat auf seiner Internet-Seite www.bundesjustizamt.de Erläuterungen zum Europäischen Führungszeugnis veröffentlicht:

„Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in Deutschland leben, kann gemäß § 30b BZRG ein Führungszeugnis erteilt werden, welches Auskunft sowohl über den Inhalt des Bundeszentralregisters als auch des Strafregisters ihres Herkunftsmitgliedstaates gibt (Europäisches Führungszeugnis). Der Antrag auf Erteilung eines Europäischen Führungszeugnisses ist bei der zuständigen Meldebehörde zu stellen. Das Europäische Führungszeugnis kann für eigene Zwecke (Privatführungszeugnis) oder zur Vorlage bei einer deutschen Behörde (Behördenführungszeugnis) erteilt werden.

Wird ein Europäisches Führungszeugnis beantragt, ersucht das Bundesamt für Justiz den Herkunftsmitgliedstaat um Mitteilung des dortigen Registerinhalts, damit dieser in das Führungszeugnis aufgenommen werden kann. Eine Übersetzung und eine inhaltliche Überprüfung der mitgeteilten Angaben erfolgt nicht. [...]“

(5) Auszug aus dem Gewerbezentralregister

Weiterhin hat das Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gemäß § 150 GewO im Original bei der Bundesanstalt einzureichen.

Der Antrag für einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister muss durch das Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans selbst bei der zuständigen örtlichen Behörde - i. d. R. Meldebehörde oder Gewerbeaufsichtsamt - (§§ 150 Abs. 2, 155 Abs. 2 GewO i. V. m. den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften) oder elektronisch beim Bundesamt für Justiz (§ 150e GewO) gestellt werden. Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, können den Antrag unmittelbar beim Bundesamt für Justiz als Registerbehörde stellen (§ 150 Abs. 3 GewO). Es ist darauf zu achten, dass ein Registerauszug als natürliche Person beantragt wird.

Gewerbezentralregister (GZR)

Beim Bundesamt für Justiz (BfJ) wird ein Gewerbezentralregister geführt, die Einzelheiten dazu sind in § 149ff der Gewerbeordnung (GewO) geregelt. In dem Register werden Behörden-entscheidungen, Bußgeldentscheidungen, strafgerichtliche Verurteilungen im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit eingetragen. Dies sind z.B. der Widerruf einer Gewerbeerlaubnis wegen Unzuverlässigkeit, Bußgeldentscheidungen wegen einer Steuerordnungswidrigkeit, Verurteilungen aufgrund des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes. Die Eintragungen werden unter in der GewO geregelten Bedingungen getilgt/ entfernt. Jede Person kann einen Registerauszug über sich beantragen, unter gewissen Voraussetzungen können auch Behörden Auskunft verlangen.

Es sind folgende Ausfüllhinweise für den amtlichen Vordruck GZR 3 der Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Titels XI - Gewerbezentralregister - der Gewerbeordnung (2. GZRVwV - Ausfüllanleitung) vom 29.07.1985 zu beachten:

- im Feld 01 Beleg-Art ist die Schlüsselzahl „1“ einzutragen
- im Feld 20 bleiben beide Kästchen leer.

Damit die Bundesanstalt separat eingehende Auszüge aus dem Gewerbezentralregister dem Unternehmen zuordnen kann, bei dem das betreffende Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans bestellt wurde, sind als Verwendungszweck der Name des anzeigenden Unternehmens und die BAK- Nummer anzugeben.

Der Auszug muss aktuell sein, d. h. er darf zum Zeitpunkt der Bestellung des Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans **nicht älter als drei Monate** sein. Maßgeblich hierfür ist das Ausstellungsdatum des Dokuments.

Wenn ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister innerhalb der Bundesanstalt für weitere Überprüfungen der Zuverlässigkeit einer Person herangezogen werden soll, darf das Dokument **nicht älter als zwölf Monate** sein.

Das Bundesamt für Justiz versendet den Auszug aus dem Gewerbezentralregister aufgrund der gesetzlichen Regelungen in der GewO nicht unmittelbar an die Bundesanstalt, sondern an den Antragsteller. Soweit der Auszug schon vorliegt, ist er zusammen mit den weiteren, der Bestellungsanzeige beizufügenden, Unterlagen bei der Bundesanstalt einzureichen. Eine spätere Einreichung ist jedoch auch möglich. Es ist nicht erforderlich, weitere Ausfertigungen für die Deutsche Bundesbank bzw. bei verbandsangehörigen Kreditinstituten für den Prüfungsverband anzufordern.

Bei Personen, die bisher keinen Wohnsitz in Deutschland innehatten oder keine berufliche Tätigkeit in Deutschland ausgeübt haben, verzichtet die Bundesanstalt grundsätzlich auf die Einreichung des deutschen Gewerbezentralregisterauszugs und auf die Beibringung von vergleichbaren ausländischen Dokumenten. Die Bundesanstalt behält sich vor, im Einzelfall weitere Unterlagen anzufordern.

(6) Übersicht zu weiteren Mandaten als Geschäftsleiter und in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen (Kreditwesengesetz)

Zur Beurteilung der Einhaltung der aufsichtlichen Mandatsbegrenzungen für Mitglieder in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen und der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit sind weitere Mandate der betreffenden Person anzugeben oder eine Fehlanzeige abzugeben. Die Angaben erfolgen in dem Formular „Angaben zur Zuverlässigkeit, zur zeitlichen Verfügbarkeit und zu weiteren Mandaten“; eine Fehlanzeige erfolgt durch das Ankreuzen des entsprechenden Feldes in dem Formular.

Es sind alle Tätigkeiten als Geschäftsleiter und alle Mandate in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen sämtlicher Unternehmen anzugeben- unabhängig davon, ob diese von der Bundesanstalt beaufsichtigt werden und unabhängig davon, ob einzelne Mandate bei der Anzahl der höchstens zulässigen Mandate berücksichtigt werden oder nicht. Bei der Anzahl der höchstens zulässigen Mandate ist zwischen CRR- Instituten, die von erheblicher Bedeutung sind und allen anderen Instituten zu unterscheiden (siehe die Ausführungen zu den Mandatsbegrenzungen unter II.7. und II.8.), davon unabhängig müssen alle Mitglieder eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen.

Rechtsgrundlagen:

§ 25d Abs. 3 und Abs. 3a KWG

Es sind auch Mandate in fakultativen Aufsichtsräten anzugeben.

Mandate in Beiräten sind anzugeben, wenn die Aufgaben und Befugnisse des Beirats denen eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans entsprechen und gesetzlich, per Satzung oder Gesellschaftsvertrag geregelt sind.

Soweit mehrere Mandate, die das Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans innehat, als Eines gelten, ist dies durch entsprechende Ausführungen oder Unterlagen zu belegen.

Bei Mandaten eines kommunalen Hauptverwaltungsbeamten in einem kommunalen Unternehmen oder einem kommunalen Zweckverband, zu deren Wahrnehmung er kraft kommunaler Satzung verpflichtet ist, ist die entsprechende kommunale Satzung beizufügen.

Bei Mandaten als Vertreter des Bundes oder der Länder ist die entsprechende gesetzliche Grundlage zu benennen bzw. die entsprechende Satzung beizufügen.

(7) Angaben zur zeitlichen Verfügbarkeit (Kreditwesengesetz)

In der Anzeige über die Bestellung eines Mitglieds eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sind die Tatsachen anzugeben, die zur Beurteilung der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben wesentlich sind. Die Angaben erfolgen in dem Formular „Angaben zur Zuverlässigkeit, zur zeitlichen Verfügbarkeit und zu weiteren Mandaten“.

Die Bundesanstalt geht grundsätzlich davon aus, dass eine Person nur dann ein weiteres Mandat annimmt, wenn sie sich in der Lage dazu sieht, den zeitlichen Anforderungen dieses Mandates auch gerecht zu werden. Daher hat die Person eine Gesamtschau auf alle Tätigkeiten und Mandate, die sie bereits wahrnimmt, vorzunehmen und abzuschätzen, welchen zeitlichen Aufwand das neue Mandat verursachen wird.

Bei der Darstellung der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit gegenüber der Bundesanstalt sind nachfolgende Hinweise zu beachten:

Es ist auf eine Gesamtschau aller Tätigkeiten und Mandate, die das Mitglied wahrnimmt, einschließlich des angezeigten Mandates, abzustellen. Der zeitliche Aufwand ist in etwa zu schätzen und gegenüber der Bundesanstalt in seiner geschätzten Summe anzugeben.

Es sind alle beruflichen haupt- und nebenamtlichen Tätigkeiten des Mitglieds anzugeben. Weiterhin sind alle Mandate in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen entsprechend zu berücksichtigen. Der Zeitaufwand für ein Mandat in einem Beirat ist dann einzubeziehen, wenn die Aufgaben und Befugnisse des Beirats denen eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans entsprechen und gesetzlich, per Satzung oder Gesellschaftsvertrag geregelt sind.

Bei den Mandaten in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen sind nicht nur die reinen Sitzungszeiten, sondern auch Zeiten für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, die Mitarbeit in Ausschüssen und ggf. Reisezeiten zu veranschlagen. Ferner ist in die Betrachtung einzubeziehen, dass eine Tätigkeit als Verwaltungs- oder Aufsichtsorganmitglied auch außerhalb der regelmäßigen Sitzungen zeitlichen Aufwand verursacht, der sich in besonderen Situationen des Unternehmens plötzlich erhöhen kann.

Reine Ehrenämter und Tätigkeiten, die dem Privatleben zuzuordnen sind, brauchen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

4. Anzeigepflicht bei Ausscheiden

Das Ausscheiden eines Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist unverzüglich anzuzeigen.

Die Anzeigepflicht gilt auch, wenn ein Mitglied nach Ablauf der regulären Amtszeit nicht zur Wiederwahl antritt.

Rechtsgrundlagen:

§ 24 Abs. 1 Nr. 15a KWG,
§ 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 5, Satz 4 KWG

§ 18 Abs. 4 Satz 2 KAGB
§ 119 Abs. 3 Satz 3 KAGB
§ 147 Abs. 3 Satz 3 KAGB
§ 153 Abs. 3 Satz 4 KAGB

Die Bundesanstalt bittet darum, in der Anzeige die Gründe des Ausscheidens anzugeben und eine aktuelle Übersicht über die Zusammensetzung des Organs zu übermitteln.

5. Weitere Anzeigepflichten (Kreditwesengesetz)

Ein Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines CRR- Instituts, das von erheblicher Bedeutung ist, einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding- Gesellschaft hat jede Aufnahme und jede Beendigung einer Tätigkeit als Geschäftsleiter eines anderen Unternehmens oder als Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines anderen Unternehmens unverzüglich anzuzeigen.

Rechtsgrundlage:

§ 24 Abs. 2a und 3c KWG

Die Meldung ist erforderlich, damit die Bundesanstalt laufend die Einhaltung der aufsichtlichen Mandatsbegrenzungen sowie das Erfordernis der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit beurteilen kann. Die Anzeigepflicht besteht unabhängig davon, ob einzelne Mandate bei der Anzahl der höchstens zulässigen Mandate berücksichtigt werden oder nicht. Auch Mandate in fakultativen Aufsichtsräten sind anzuzeigen. Mandate in Beiräten sind anzugeben, wenn die Aufgaben und Befugnisse des Beirats denen eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans entsprechen und gesetzlich, per Satzung oder Gesellschaftsvertrag geregelt sind. Es ist ferner unerheblich für die Anzeigepflicht, ob eine Tätigkeit haupt- oder nebenamtlich ausgeübt wird.

Institut von erheblicher Bedeutung (§ 25d Abs. 3 Satz 7 KWG):

- die Bilanzsumme erreicht oder überschreitet im Durchschnitt zu den jeweiligen Stichtagen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre 15 Milliarden Euro oder
- es wird nach Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63) von der Europäischen Zentralbank beaufsichtigt oder
- es wurde als potentiell systemgefährdend im Sinne des § 20 Abs. 1 S. 3 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes eingestuft oder
- es ist ein Finanzhandelsinstitut im Sinne des § 25f Abs. 1 KWG

Soweit mehrere Mandate, die das Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans innehat, als Eines gelten, ist dies durch entsprechende Ausführungen oder Unterlagen zu belegen.

Bei Mandaten eines kommunalen Hauptverwaltungsbeamten in einem kommunalen Unternehmen oder einem kommunalen Zweckverband, zu deren Wahrnehmung er kraft kommunaler Satzung verpflichtet ist, ist die entsprechende kommunale Satzung beizufügen.

Bei Mandaten als Vertreter des Bundes oder der Länder ist die entsprechende gesetzliche Grundlage zu benennen bzw. die entsprechende Satzung beizufügen.

Zur Beurteilung der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit des Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sind, unter Berücksichtigung des neuen Mandats entsprechende Angaben in die Anzeige aufzunehmen (siehe auch I.3.b.(7))

6. Verletzung der Anzeigepflichten (Kreditwesengesetz)

Die Bundesanstalt weist darauf hin, dass die Verletzung der Anzeigepflichten eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden kann.

Rechtsgrundlage:

§ 56 Abs. 2 Nr. 1f, Abs. 6 Nr. 4 KWG

Verletzung der Anzeigepflicht bedeutet, dass eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet wird.

II. Anforderungen an die Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen

Die Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen müssen zuverlässig sein, die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung ihrer Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das jeweilige Unternehmen betreibt, besitzen und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen.

Rechtsgrundlage:

§ 25d Abs. 1 KWG
 § 18 Abs. 4 Satz 1 KAGB
 § 119 Abs. 3 Satz 1 KAGB
 § 147 Abs. 3 Satz 1 KAGB
 § 153 Abs. 3 Satz 3 KAGB

Für Stellvertreter – sofern sie gesetzlich zugelassen sind – gelten sämtliche Anforderungen an die Sachkunde, Zuverlässigkeit, zeitliche Verfügbarkeit und die Begrenzung der zulässigen Mandate ab dem Zeitpunkt ihrer Wahl entsprechend.

Ersatzmitglieder müssen sämtliche Voraussetzungen für die Ausübung des Mandats hingegen erst erfüllen, wenn es tatsächlich zum Nachrücken des Ersatzmitglieds kommt.

Die Zuverlässigkeit, Sachkunde und ausreichende zeitliche Verfügbarkeit bei der Bestellung des Mitglieds werden anhand der eingereichten Unterlagen beurteilt. Die vom Gesetz geforderten Kriterien müssen jedoch nicht nur zum Zeitpunkt der Bestellung, sondern auch während der gesamten Ausübung des Mandats erfüllt sein. Die Institute, Finanzholding- Gesellschaften, gemischten Finanzholding- Gesellschaften und KAGB- Unternehmen sind verpflichtet, der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank (im Geltungsbereich des **Kreditwesengesetzes**) auf Anforderung weitere Unterlagen, z. B. Protokolle von Verwaltungs- und Aufsichtsansitzungen, und Informationen zur Verfügung zu stellen.

1. Sachkunde (Kreditwesengesetz)

Sachkunde im Sinne des **Kreditwesengesetzes** bedeutet, dass ein Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans fachlich in der Lage ist, die Geschäftsleiter seines Instituts, seiner Finanzholding- Gesellschaft oder seiner gemischten Finanzholding- Gesellschaft angemessen zu kontrollieren, zu überwachen und die Entwicklung des Instituts, der Finanzholding- Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding- Gesellschaft aktiv zu begleiten. Dazu muss die Person die vom Unternehmen getätigten Geschäfte verstehen und deren Risiken beurteilen können. Das Mitglied muss mit den für das Unternehmen wesentlichen gesetzlichen Regelungen vertraut sein. Ein Mitglied muss grundsätzlich nicht über Spezialkenntnisse verfügen, jedoch muss es in der Lage sein, ggf. seinen Beratungsbedarf zu erkennen.

Die Anforderungen an die Sachkunde der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen bemessen sich nach dem Umfang und der Komplexität der von dem Institut, der Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe, der Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft betriebenen Geschäfte und werden anhand des Einzelfalls beurteilt.

Bei kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften im Sinne von § 264d HGB muss gemäß § 100 Abs. 5 AktG mindestens ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.

Neben dem Erfordernis der Sachkunde des einzelnen Mitglieds verlangt das **Kreditwesengesetz** von den Verwaltungs- und Aufsichtsorganen in seiner Gesamtheit die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen.

Rechtsgrundlage:

§ 25d Abs. 2 Satz 1 KWG

Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen können sich die erforderliche Sachkunde bereits durch (Vor-) Tätigkeiten in derselben Branche angeeignet haben, zum Beispiel als Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines vergleichbaren Unternehmens.

Eine (Vor-) Tätigkeit in anderen Branchen, in der öffentlichen Verwaltung oder aufgrund von politischen Mandaten kann die erforderliche Sachkunde begründen, wenn sie über einen längeren Zeitraum maßgeblich auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtet und nicht völlig nachgeordneter Natur war oder ist.

Bei Kaufleuten im Sinne von §§ 1 ff. HGB und buchführungspflichtigen Land- und Forstwirten sowie anderen Unternehmern im Sinne von § 141 AO ist regelmäßig eine allgemeine wirtschaftliche Expertise anzunehmen. Abhängig von der Größe und dem Geschäftsmodell des Unternehmens können diese Personen über die erforderliche Sachkunde verfügen.

Auf folgende Besonderheiten ist hinzuweisen:

a. Vertreter in mitbestimmten Verwaltungs- und Aufsichtsorganen

Bei mitbestimmten Verwaltungs- und Aufsichtsorganen wird für Beschäftigte der jeweiligen Unternehmensgruppe, die unmittelbar in die wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe des Tagesgeschäfts des beaufsichtigten Unternehmens eingebunden sind, regelmäßig das Vorliegen der Sachkunde angenommen. Dies gilt auch für freigestellte Mitglieder des Betriebs- oder Personalrats, die Verwaltungs- und Aufsichtsorganen angehören sowie für die Arbeitnehmervertreter der Gewerkschaften, sofern sie aufgrund ihrer (Vor-) Tätigkeit mit diesen Abläufen vertraut sind.

b. „geborene“ Mitglieder

Bei Hauptverwaltungsbeamten einer Gebietskörperschaft (zum Beispiel hauptamtlicher Bürgermeister oder Landrat) wird die Sachkunde regelmäßig angenommen, wenn sie vor oder seit ihrem Amtsantritt über einen längeren Zeitraum und in nicht unwesentlichem Umfang Tätigkeiten ausgeübt haben, die maßgeblich auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtet und nicht völlig nachgeordneter Natur waren. Das Gleiche gilt für den Kämmerer einer Gebietskörperschaft und Beschäftigte in vergleichbarer Funktion.

c. Fortbildung

Auch wenn die Voraussetzungen für die Annahme der erforderlichen Sachkunde nicht vorliegen, ist die Tätigkeit in einem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan nicht generell ausgeschlossen. Die erforderlichen Kenntnisse können in der Regel auch durch Fortbildung erworben werden. Die Fortbildung muss bezogen auf den jeweiligen Einzelfall und die anzuwendenden Kriterien die grundlegenden wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe des Tagesgeschäfts vergleichbarer Unternehmen, das Risikomanagement sowie die Funktion und die Verantwortung der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans auch in Abgrenzung zur Geschäftsleitung umfassen. Sie soll auf die Grundzüge der Bilanzierung sowie des Aufsichtsrechts eingehen.

Ob eine Fortbildung die erforderlichen Kenntnisse vermittelt, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Daher kann die Bundesanstalt Fortbildungsangebote nicht in dem Sinne zertifizieren, dass die Teilnahme an einer bestimmten Fortbildung in jedem Fall ausreichend ist.

Die Fortbildung kann bereits vor der Anzeige der Bestellung zum Verwaltungs- oder Aufsichtsorganmitglied besucht worden sein, aber auch erst im Anschluss hieran erfolgen.

Wurde bereits vor der Anzeige der Bestellung eine Fortbildung absolviert, die für die Beurteilung des Vorliegens der erforderlichen Sachkunde maßgeblich ist, ist der Teilnahmenachweis hierüber zusammen mit der Bestellungsanzeige einzureichen.

Werden die Kenntnisse erst nach der Anzeige der Bestellung und dem Beginn der Tätigkeit in dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan durch eine Fortbildung erworben, soll die Fortbildung in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Bestellung erfolgen, um ein angemessenes Verhältnis zwischen Qualifikationszeit und Mandatsdauer sicherzustellen. In Einzelfällen können existentielle Anforderungen der hauptberuflichen Tätigkeit bei Landwirten und anderen ebenso stark saisonabhängigen Berufen eine längere Frist rechtfertigen. Soll von dieser Ausnahme Gebrauch gemacht werden, ist dies in der Anzeige unter Nennung von Gründen anzugeben. Die in der Regel sechsmonatige Kulanfrist hat keinen Einfluss auf die gesellschaftsrechtliche Haftung, die ab der Bestellung greift.

Unverzüglich nach Abschluss der Fortbildung ist der entsprechende Teilnahmenachweis nachzureichen.

Der Teilnahmenachweis muss den Veranstalter, die Inhalte sowie die Dauer der Fortbildung erkennen lassen.

d. Weiterbildung

Die Verwaltungs- und Aufsichtsorganmitglieder müssen sicherstellen, dass sie ihre Entscheidungen stets auf der Basis eines aktuellen Informationsstands treffen. Daher sind sie gehalten, sich mit Änderungen im Umfeld des Unternehmens kontinuierlich vertraut zu machen, zum Beispiel mit neuen Rechtsvorschriften oder Entwicklungen im Bereich Finanzprodukte sowohl im Unternehmen als auch im Markt. Hierfür sollen sie sich im jeweils erforderlichen Umfang durch geeignete Maßnahmen weiterbilden. Das **Kreditwesengesetz** verpflichtet die Institute, personelle und finanzielle Ressourcen für die Fortbildung bereitzustellen, die zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Sachkunde notwendig ist. Jedoch kann ein einzelnes Mitglied daraus keinen unmittelbaren Anspruch auf Bewilligung einer einzelnen

Rechtsgrundlage:

§ 25d Abs. 4 KWG

Fortbildung ableiten. Die Bundesanstalt geht davon aus, dass das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan in seiner Gesamtheit den Bedarf an Weiterbildung ermittelt, der sowohl durch Schulungen des Gesamtgremiums als auch für einzelne Mitglieder gedeckt werden kann.

2. Sachkunde (Kapitalanlagegesetzbuch)

Sachkunde im Sinne des **Kapitalanlagegesetzbuches** bedeutet, dass ein Mitglied des Aufsichtsrates oder des Beirates fachlich in der Lage ist, die Geschäftsleiter der Kapitalverwaltungsgesellschaft angemessen zu kontrollieren, zu überwachen und die Entwicklung aktiv zu begleiten. Dazu muss die Person die vom Unternehmen getätigten Geschäfte verstehen und deren Risiken für das Institut beurteilen können. Das Mitglied muss mit den für die Kapitalverwaltungsgesellschaft wesentlichen gesetzlichen Regelungen vertraut sein. Ein Mitglied muss grundsätzlich nicht über Spezialkenntnisse verfügen, jedoch muss die Person in der Lage sein, ggf. ihren Beratungsbedarf zu erkennen.

3. Zuverlässigkeit

Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen im Geltungsbereich des **Kreditwesengesetzes** müssen zuverlässig sein. Die Zuverlässigkeit braucht nicht positiv nachgewiesen zu werden. Daher wird Zuverlässigkeit unterstellt, wenn keine Tatsachen erkennbar sind, die Unzuverlässigkeit begründen.

Unzuverlässigkeit ist anzunehmen, wenn persönliche Umstände nach der allgemeinen Lebenserfahrung die Annahme rechtfertigen, dass diese die sorgfältige und ordnungsgemäße Tätigkeit als Mitglied eines Organs beeinträchtigen können. Berücksichtigt wird dabei das persönliche Verhalten sowie das Geschäftsgebahren des Mitglieds eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans hinsichtlich strafrechtlicher, finanzieller, vermögensrechtlicher und aufsichtsrechtlicher Aspekte. Hier sind Verstöße gegen Straftat- oder Ordnungswidrigkeitentatbestände – insbesondere solche, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten bei Unternehmen stehen – sowohl innerhalb der deutschen als auch einer ausländischen Rechtsordnung von besonderer Relevanz.

Unzuverlässigkeit setzt kein Verschulden voraus.

Wenn entsprechende Umstände eintreten oder eingetreten sind, beurteilt die Bundesanstalt jeweils im Einzelfall, ob die Zuverlässigkeit des Mitglieds eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans in Bezug auf die Ausübung der Tätigkeit nicht oder nicht mehr vorhanden ist.

Kriterien für die mangelnde Zuverlässigkeit können z. B. sein:

- aufsichtliche Maßnahmen der Bundesanstalt, die gegen das Mitglied oder ein Unternehmen, in dem das Mitglied als Geschäftsleiter tätig war oder ist, gerichtet sind oder waren
- Straftaten im Vermögensbereich und im Steuerbereich oder besonders schwere Kriminalität und Geldwäschdelikte

- Verstöße gegen Ordnungsvorschriften
- Interessenkonflikte

Mitglieder von Aufsichtsorganen im Geltungsbereich des **Kapitalanlagegesetzbuches** müssen ihrer Persönlichkeit nach geeignet sein, die Wahrung der Interessen der Anleger zu gewährleisten. Die Anforderungen entsprechen im Wesentlichen denen der o. g. Zuverlässigkeit.

4. Interessenkonflikte

Interessenkonflikte sind dann gegeben, wenn persönliche Umstände oder die eigene wirtschaftliche Tätigkeit geeignet sind, das Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans in der Unabhängigkeit seiner Kontroll- und Überwachungsfunktion zu beeinträchtigen. Dauerhafte Interessenkonflikte stehen der Ausübung des Mandats entgegen.

Ein Interessenkonflikt kann darin bestehen, dass Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans untereinander oder mit einem oder mehreren Geschäftsleitern in einem Angehörigkeitsverhältnis stehen. Es ist im Einzelfall zu beurteilen, ob das Angehörigkeitsverhältnis der Ausübung des Mandats entgegensteht.

Die Bundesanstalt sieht es im Grundsatz als unvereinbar an, wenn ein Mitarbeiter eines Instituts, soweit es nicht gesetzlich, z. B. durch Mitbestimmungsgesetze oder Sparkassengesetze erforderlich ist, oder der Mitarbeiter Mitglied des Betriebs- oder Personalrats ist, dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan dieses Instituts angehört.

Ein Interessenkonflikt kann darin bestehen, dass das Mitglied, ein naher Angehöriger des Mitglieds oder ein von dem Mitglied geleitetes Unternehmen Geschäftsbeziehungen zu dem beaufsichtigten Unternehmen unterhält, aus denen sich eine wirtschaftliche Abhängigkeit von dem Unternehmen ergeben kann. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn das Mitglied, ein naher Angehöriger des Mitglieds oder ein von einem Mitglied geleitetes Unternehmen Kredite, andere Bankgeschäfte, Finanzdienstleistungen oder Versicherungsprodukte für das anzeigende Unternehmen vermittelt. Bei vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Vermittlern, die in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Institut stehen, sieht die Bundesanstalt stets eine Unvereinbarkeit mit einer gleichzeitigen Tätigkeit als Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans.

Ein Interessenkonflikt liegt auch vor, wenn das Mitglied – oder das Unternehmen, für das es tätig oder an dem es beteiligt ist – ausfallgefährdeter Kreditnehmer des zu überwachenden Unternehmens ist.

Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen sollen mögliche Interessenkonflikte mindestens dem Vorsitzenden des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans frühzeitig offenlegen. Jedes Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan hat angemessen zu dokumentieren, welche Interessenkonflikte des einzelnen Mitglieds bestehen und auf welche Art und Weise mit ihnen umgegangen wird.

5. Unabhängiges Aufsichtsratsmitglied im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs

Die Unabhängigkeit des Aufsichtsratsmitgliedes nach den §§ 18 Abs. 3 Satz 1, 119 Abs. 3 Satz 2, 147 Abs. 3 Satz 2 KAGB von den Aktionären, den mit ihnen verbundenen Unternehmen und den Geschäftspartnern der Kapitalverwaltungsgesellschaft, ist insbesondere als wirtschaftliche Unabhängigkeit zu verstehen. Wirtschaftliche Unabhängigkeit ist regelmäßig anzunehmen, wenn die Einnahmen des Aufsichtsratsmitgliedes aus seiner Tätigkeit für einen Aktionär, ein mit ihm verbundenen Unternehmen oder einen Geschäftspartner der Kapitalverwaltungsgesellschaft in den letzten vier Jahren vor seiner Bestellung im Mittel 30 Prozent seiner Gesamteinnahmen nicht überschritten haben. Bei den verbundenen Unternehmen handelt es sich um verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes. Unter Geschäftspartnern sind natürliche oder juristische Personen zu verstehen, zu denen Geschäftsbeziehungen jeglicher Art unterhalten werden. Auf die Dauer oder den Umfang der Geschäftsbeziehungen kommt es nicht an. Steht das Aufsichtsratsmitglied in wirtschaftlicher Abhängigkeit von der Kapitalverwaltungsgesellschaft, in dessen Aufsichtsrat das Mitglied sitzt, sind die Gründe für die Auswahl dieses Aufsichtsratsmitgliedes nachvollziehbar zu dokumentieren.

6. Zeitliche Verfügbarkeit (Kreditwesengesetz)

Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen müssen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Dies bedeutet zum einen, dass das Mitglied unter Berücksichtigung seiner beruflichen und gesellschaftlichen Verpflichtungen nach allgemeiner Anschauung in der Lage sein muss, für das einzelne Mandat ausreichend Zeit aufzubringen und zum anderen, dass das Mitglied die erforderliche Zeit auch tatsächlich aufwendet. Grundsätzlich liegt es in der Verantwortung jedes einzelnen Mitglieds, nur dann ein Mandat anzunehmen, wenn es dem zeitlichen Aufwand dieses Mandats auch gerecht werden kann. Aufgrund der gesetzlichen Anforderung prüft die Bundesanstalt im Rahmen der Bestellungsanzeige eines Mitglieds und auch während der Ausübung des Mandats die ausreichende zeitliche Verfügbarkeit.

Es sind alle beruflichen haupt- und nebenamtlichen Tätigkeiten des Mitglieds in die Betrachtung einzubeziehen. Weiterhin sind alle Mandate in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen zu berücksichtigen. Mandate in Beiräten sind dann einzubeziehen, wenn die Aufgaben und Befugnisse des Beirats denen eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans entsprechen und gesetzlich, per Satzung oder Gesellschaftsvertrag geregelt sind. Dabei sind nicht nur die reinen Sitzungszeiten, sondern auch Zeiten für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen und ggf. Reisezeiten zu veranschlagen. Ferner ist in die Betrachtung einzubeziehen, dass eine Tätigkeit als Verwaltungs- oder Aufsichtsratsmitglied auch außerhalb der regelmäßigen Sitzungen zeitlichen Aufwand verursacht, der sich in besonderen Situationen des Unternehmens plötzlich erhöhen kann.

Reine Ehrenämter und Tätigkeiten, die dem Privatleben zuzuordnen sind, brauchen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Das Erfordernis der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit besteht unabhängig von den Mandatsbeschränkungen für Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen. Das bedeutet, dass ein Mitglied aus zeitlichen Gründen daran gehindert sein kann, ein

weiteres Mandat anzunehmen, auch wenn es die Anzahl der nach dem **Kreditwesengesetz** höchstens zulässigen Mandate noch nicht erreicht hat.

Die Bundesanstalt geht zunächst grundsätzlich davon aus, dass jedes Mitglied die erforderliche Zeit für das Mandat tatsächlich aufbringt. Nach Auffassung der Bundesanstalt ist dies jedoch nicht der Fall, wenn ein Mitglied z. B. überwiegend nicht an den Sitzungen des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans teilnimmt oder sich nicht gewissenhaft auf die Sitzungen vorbereitet.

7. Mandatsbegrenzungen (Kreditwesengesetz- CRR- Institute, die von erheblicher Bedeutung sind, Finanzholding- Gesellschaften, gemischte Finanzholding- Gesellschaften)

Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen müssen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Wenn ein Mitglied eine zu große Anzahl von Leitungs- und Aufsichtsmandaten gleichzeitig wahrnimmt, würde dies das Mitglied daran hindern, für das einzelne Mandat die gebührende Zeit aufzubringen. Daher begrenzt das **Kreditwesengesetz** die Anzahl der zulässigen Mandate. Um Interessenkonflikten vorzubeugen, schließt das Gesetz weiterhin bestimmte Konstellationen von Mandaten aus.

Rechtsgrundlage:

§ 25d Abs. 3 KWG

Das **Kreditwesengesetz** unterscheidet bei den Mandatsbegrenzungen zwischen CRR- Instituten, die von erheblicher Bedeutung sind und allen anderen Instituten („**Andere Institute**“). **In diesem Abschnitt werden die Mandatsbeschränkungen für Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen von CRR- Instituten, die von erheblicher Bedeutung sind, erläutert.** Die Mandatsbeschränkungen für Personen, die nur Mandate in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen von Instituten, die nicht von erheblicher Bedeutung sind, innehaben, werden im nachfolgenden Abschnitt 8 erläutert.

Institut von erheblicher Bedeutung (§ 25d Abs. 3 Satz 7 KWG):

- die Bilanzsumme erreicht oder überschreitet im Durchschnitt zu den jeweiligen Stichtagen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre 15 Milliarden Euro oder
- es wird nach Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63) von der Europäischen Zentralbank beaufsichtigt oder
- es wurde als potentiell system-gefährdend im Sinne des § 20 Abs. 1 S. 3 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes eingestuft oder
- es ist ein Finanzhandelsinstitut im Sinne des § 25f Abs. 1 KWG

Wenn eine Finanzholding- Gesellschaft oder eine gemischte Finanzholding- Gesellschaft als übergeordnetes Unternehmen bestimmt wurde und ihr ein CRR- Institut nachgeordnet ist, gelten für die Mitglieder der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane dieser Unternehmen die Ausführungen in diesem Abschnitt. Für alle anderen Finanzholding- Gesellschaften und gemischten Finanzholding- Gesellschaften gelten die Ausführungen des nachfolgenden Abschnitts 8.

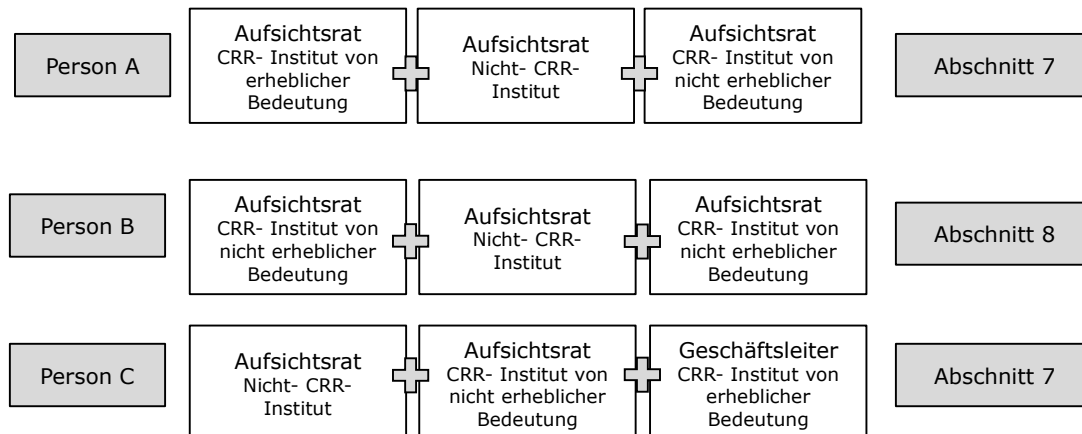
Rechtsgrundlage:

§ 10a Abs. 2 Satz 2 und 3 KWG: Bestimmung einer Finanzholding- Gesellschaft oder gemischten Finanzholding- Gesellschaft als übergeordnetes Unternehmen

§ 12 Abs. 2 FKAG: Bestimmung einer gemischten Finanzholding- Gesellschaft als übergeordnetes Unternehmen

Wenn eine Person in einem CRR- Institut, das von erheblicher Bedeutung ist, Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans oder Geschäftsleiter ist, dann sind für alle ihre Mandate (sowohl als Geschäftsleiter, als auch als Mitglied von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen) die in diesem Abschnitt erläuterten Mandatsbeschränkungen anzuwenden. Nur wenn eine Person ausschließlich Mandate in „Anderen Instituten“ ausübt, unterliegt sie den Mandatsbeschränkungen des nachfolgenden Abschnittes 8. Dies gilt gleichermaßen für eine Person, die ein Mandat in einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft, die als übergeordnetes Unternehmen bestimmt wurde und der ein CRR- Institut nachgeordnet ist, innehat.

Nachfolgende Beispiele sollen dies verdeutlichen:



Wenn ein CRR- Institut, das bislang nicht von erheblicher Bedeutung ist, zu erheblicher Bedeutung gelangt, dann gelten für die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans dieses Institutes ab dem Zeitpunkt der erheblichen Bedeutung die in diesem Abschnitt erläuterten Mandatsbeschränkungen. Dies betrifft alle Mandate der Mitglieder (sowohl als Geschäftsleiter, als auch als Mitglied von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen). Für Mandate, die die Höchstzahl der zulässigen Mandate überschreiten, gelten der so genannte „Altmandatsschutz“ oder Übergangsfristen zum Abbau von Mandaten (siehe II.7.e. Altmandate, S. 38 bzw. 39).

Die Mandatsbegrenzungen des **Kreditwesengesetzes** ersetzen nicht die Mandatsbegrenzungen, die sich aus anderen Gesetzen, z. B. dem Aktiengesetz und dem Versicherungsaufsichtsgesetz ergeben. Diese sind parallel zu beachten. Die Bundesanstalt weist darauf hin, dass für Mandate in ausländischen Unternehmen, die unter ausländischer Finanzaufsicht stehen, ggf. auch abweichende Mandatsbeschränkungen des jeweiligen einschlägigen Aufsichtsgesetzes zu beachten sind.

a. Verbot der gleichzeitigen Leitung und Überwachung

Wer Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist, darf nicht gleichzeitig Geschäftsleiter dieses Instituts, dieser Finanzholding- Gesellschaft oder dieser gemischten Finanzholding- Gesellschaft sein.

Damit wird dem Interessenkonflikt, der darin besteht, in einer Person zu leiten und gleichzeitig die eigene Leitung zu überwachen, von vornherein begegnet.

Rechtsgrundlage:

§ 25d Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KWG

b. Ehemalige Geschäftsleiter in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen

Um eine übermäßige etwaige Einflussnahme ehemaliger Geschäftsleiter auf das aktuelle Leitungsorgan zu vermeiden, dürfen jeweils nur zwei ehemalige Geschäftsleiter einem Verwaltungs-oder Aufsichtsorgan angehören.

Jede weitere Bestellung eines ehemaligen Geschäftsleiters in das Verwaltungs-oder Aufsichtsorgan ist nach dem **Kreditwesengesetz** unzulässig. Dabei ist es unerheblich, wie lange die Mitglieder schon aus der Geschäftsleitung ausgeschieden sind; andererseits verlangt das Kreditwesengesetz keine Karenzzeit bei einem Wechsel aus der Geschäftsleitung in das Verwaltungs-oder Aufsichtsorgan.

Rechtsgrundlage:

§ 25d Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KWG

c. Weitere Leitungs- und Kontrollmandate

Ein Mitglied eines Verwaltungs-oder Aufsichtsorgans darf- mit den nachfolgend ausgeführten Ausnahmen- maximal vier Mandate in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gleichzeitig innehaben. Dabei werden Kontrollmandate in allen Unternehmen berücksichtigt, unabhängig davon, ob die Unternehmen unter der Aufsicht der Bundesanstalt stehen oder nicht.

Rechtsgrundlage:

§ 25d Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und 4 KWG

Wer ein Unternehmen leitet, ist durch diese Tätigkeit grundsätzlich von vornherein einer zeitlich starken Belastung ausgesetzt. Daher dürfen Geschäftsleiter von Unternehmen- mit den nachfolgend ausgeführten Ausnahmen- zusätzlich nur maximal zwei Mandate in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen innehaben. Zu berücksichtigen ist, dass ein Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans durch diese Regelung auch auf nur ein Mandat als Geschäftsleiter beschränkt wird, selbst wenn diese bei nicht beaufsichtigten Unternehmen stattfindet. Unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Ausnahmen können dies jedoch in der Praxis mehrere Tätigkeiten sein.

Anknüpfend an die Definition des § 1 Abs. 2 KWG sind unter einem Geschäftsleiter für die Zwecke des § 25d Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KWG diejenigen natürlichen Personen zu verstehen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung eines Unternehmens in der Rechtsform einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft berufen sind. Es sind auch Tätigkeiten als Geschäftsleiter bei Unternehmen zu berücksichtigen, die nicht unter der Aufsicht der Bundesanstalt stehen. Die Beschränkung der Definition des Geschäftsleiters in § 1 Abs. 2 KWG auf Institute steht dem nicht entgegen. Für die Berücksichtigung einer Tätigkeit ist es unerheblich, ob diese haupt- oder nebenamtlich ausgeführt wird.

Die Anzahl der höchstens zulässigen Mandate in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen darf weder durch die Annahme eines weiteren Kontrollmandats bei einem unter Aufsicht

stehenden Unternehmen noch durch die Annahme eines weiteren Kontrollmandats in einem Unternehmen, das nicht unter der Aufsicht der Bundesanstalt steht, überschritten werden.

(1) Geltung mehrerer Mandate als ein Mandat

Durch die so genannte Privilegierung zählen eine grundsätzlich unbeschränkte Anzahl von Mandaten unter den nachfolgenden Voraussetzungen als Eines, so dass ein Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans in der Praxis mehr als die zwei bzw. vier zulässigen Mandate ausüben kann. Das Mitglied muss jedoch jedem einzelnen Mandat noch ausreichend Zeit widmen- unabhängig davon, ob die Person die Anzahl der höchstens zulässigen Mandate bereits ausgeschöpft hat oder nicht.

Rechtsgrundlage:

§ 25d Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 bis 3 KWG

Wenn ein Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans gleichzeitig als Geschäftsleiter eines Unternehmens tätig ist, gelten die Privilegierungsmöglichkeiten auch für die Geschäftsleitermandate. Auch hier gelten mehrere Mandate unter den nachfolgenden Voraussetzungen als ein Mandat. Die Mandate als Geschäftsleiter und als Verwaltungs- und Aufsichtsorganmitglied werden jedoch untereinander nicht als ein Mandat gezählt.

- **Mehrere Mandate gelten als ein Mandat, wenn die Mandate bei Unternehmen wahrgenommen werden, die derselben Institutgruppe, Finanzholding-Gruppe, gemischten Finanzholding-Gruppe oder gemischten Holding-Gruppe angehören.**

Es können jeweils nur Mandate bei Unternehmen zusammengerechnet werden, die einer der genannten Gruppen angehören. Eine Privilegierung von Mandaten in Unternehmen anderer Gruppen, zum Beispiel innerhalb derselben Versicherungsgruppe oder innerhalb eines Konzerns, ist nach dem Gesetzeswortlaut nicht möglich. Dies ist besonders wichtig für Personen, die weitere Mandate in Versicherungsunternehmen oder Unternehmen der Wirtschaft innehaben, weil auch das Versicherungsaufsichtsgesetz und das Aktiengesetz die Zusammenrechnung von einzelnen Mandaten zulassen, dabei jedoch andere Voraussetzungen zugrunde legen.

Rechtsgrundlage:

§ 10a Abs. 1 KWG- Definition der Institutgruppe, Finanzholding-Gruppe und gemischten Finanzholding-Gruppe

In der Praxis hat sich gezeigt, dass Verwaltungs- und Aufsichtsorganmitgliedern mit Leitungsmandaten in Unternehmen außerhalb der Finanzbranche die Wahrnehmung von Mandaten in Instituten erschwert ist, weil sie zwar den gleichen Mandatsbeschränkungen wie Geschäftsleiter von Instituten unterliegen, aber nicht die gleichen Privilegierungsmöglichkeiten für ihre Mandate in Anspruch nehmen können. Um hier einen gewissen Ausgleich zu schaffen, hält es die Bundesanstalt für diesen Personenkreis für vertretbar, die Privilegierung von Mandaten in Unternehmen, die demselben Konzern außerhalb der Finanzbranche angehören, zuzulassen. Die Zugehörigkeit zu einem Konzern richtet sich nach den jeweils anzuwendenden Rechnungslegungs-

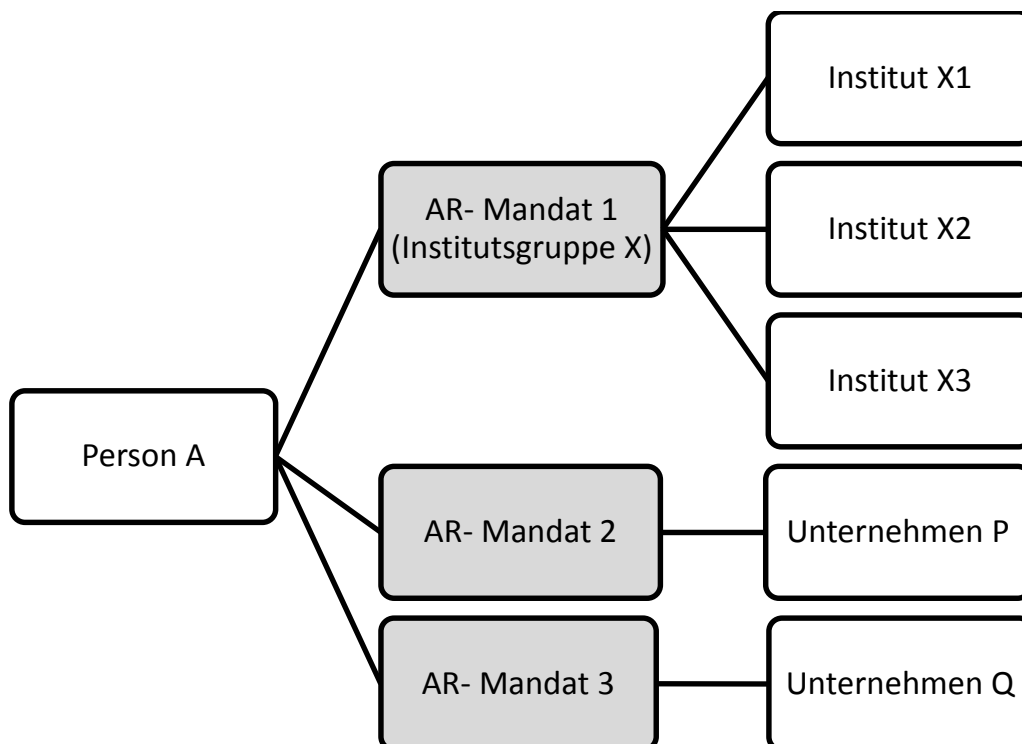
Ein **Konzern** ist eine unter einheitlicher Leitung eines herrschenden Unternehmens zusammengefasste Unternehmensgruppe. Ein Konzern besteht aus einem Mutterunternehmen und einem oder mehreren Tochterunternehmen. Die Tochterunternehmen sind wirtschaftlich und finanziell gegenüber dem Mutterunternehmen unselbständig, rechtlich aber selbständig und erstellen eigene Bilanzen und Erfolgsrechnungen, die dann in der Konzernbilanz und Konzernersfolgsrechnung zusammengeführt (konsolidiert) werden.

vorschriften bzw. -standards (z. B. § 290 ff. des Handelsgesetzbuchs, IFRS 10). **Dies findet Anwendung auf Mandate von Verwaltungs- und Aufsichtsratsmitgliedern mit Leitungsmandaten in Unternehmen außerhalb der Finanzbranche.**

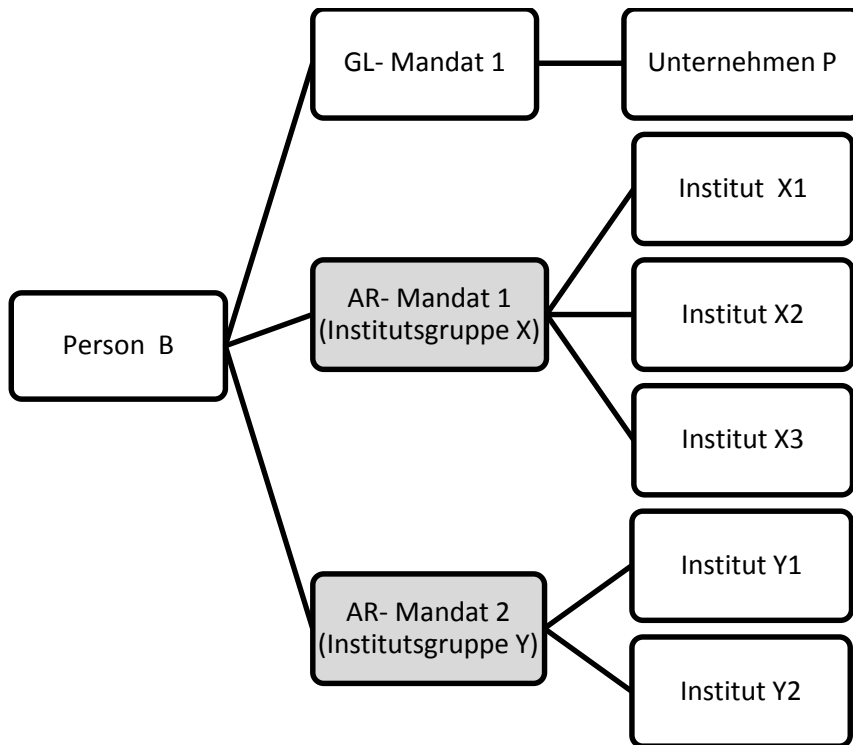
Die **International Financial Reporting Standards (IFRS)** sind internationale Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen, die vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegeben werden. Sie sollen losgelöst von nationalen Rechtsvorschriften die Aufstellung international vergleichbarer Jahres- und Konzernabschlüsse regeln.

Die Privilegierung aller Mandate innerhalb einer Institutsgruppe, Finanzholding-Gruppe, gemischten Finanzholding-Gruppe oder gemischten Holding-Gruppe gilt auch dann, wenn eine Person weitere Mandate in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen annimmt oder gleichzeitig Geschäftsleiter eines Instituts ist. Jedoch werden Mandate als Geschäftsleiter und als Verwaltungs- oder Aufsichtsratsmitglied nicht untereinander als Eines gezählt, auch wenn diese bei Unternehmen derselben Gruppe wahrgenommen werden.

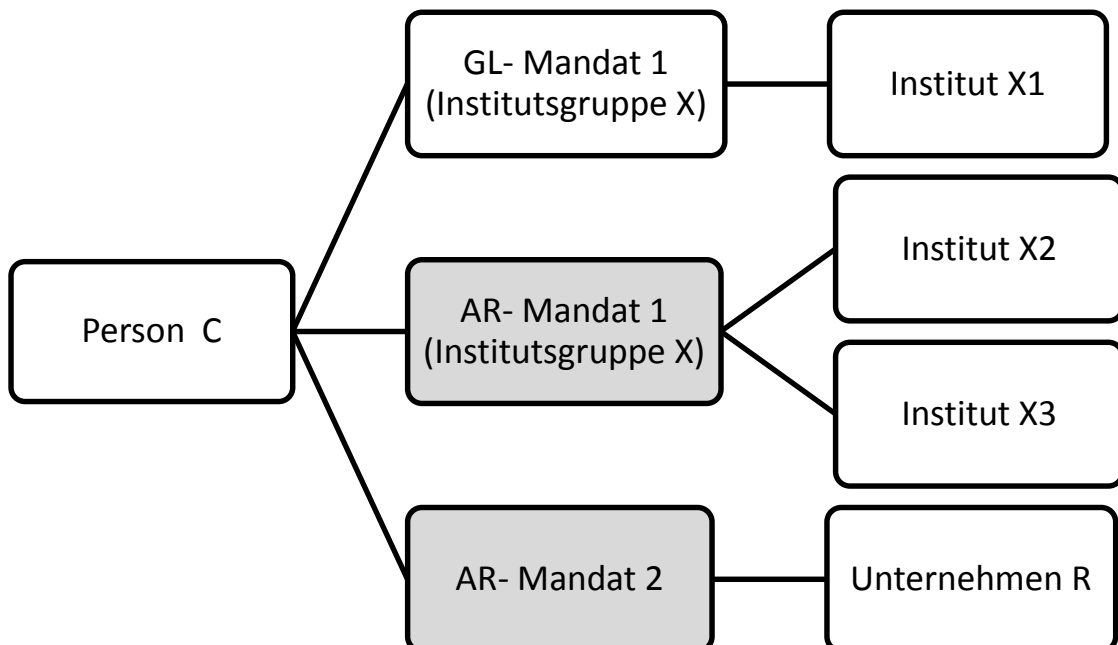
Beispiel 1:

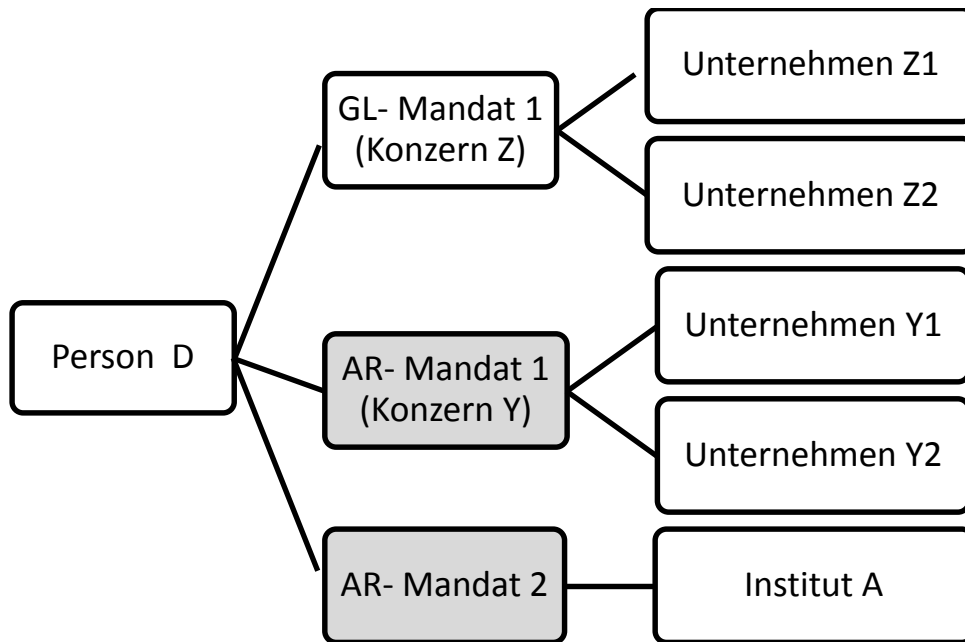


Beispiel 2:



Beispiel 3:



Beispiel 4:

- **Mehrere Mandate gelten als ein Mandat, wenn die Mandate bei Unternehmen wahrgenommen werden, die demselben institutsbezogenen Sicherungssystem angehören.**

In Deutschland bilden die Mitgliedsinstitute des Bundesverbandes der Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. ein institutsbezogenes Sicherungssystem. Mitgliedsinstitute sind die Volksbanken und Raiffeisenbanken, Spar- und Darlehenskassen, PSD-Banken, Sparda- Banken, kirchliche Kreditgenossenschaften, genossenschaftliche Zentralbanken und Hypothekenbanken sowie sonstige Spezialinstitute der Finanz- Gruppe, wie die Bausparkasse Schwäbisch Hall.

Der Haftungsverbund der Sparkassen- Finanzgruppe bildet ein weiteres institutsbezogenes Sicherungssystem in Deutschland, dem die Sparkassen, Landesbanken, die DekaBank und die Landesbausparkassen angehören.

Mandate als Geschäftsleiter und als Verwaltungs- und Aufsichtsorganmitglied werden nicht untereinander als Eines gezählt, auch wenn diese Unternehmen demselben institutsbezogenen Sicherungssystem angehören.

Mandate bei Unternehmen, die dem jeweiligen Verbund zuzuordnen sind, jedoch nicht Teil des institutsbezogenen Sicherungssystems sind, können nicht privilegiert werden.

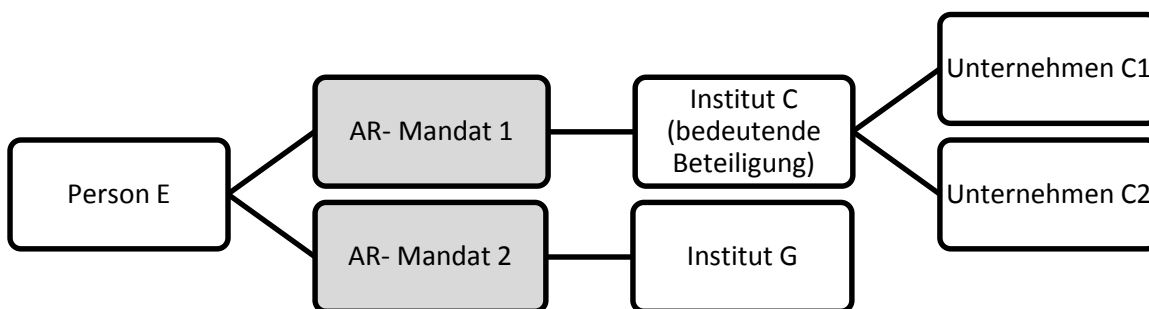
- **Mehrere Mandate gelten als ein Mandat, wenn die Mandate bei Unternehmen wahrgenommen werden, an denen das Institut eine bedeutende Beteiligung hält.**

Es können nur Mandate bei Unternehmen privilegiert werden, an denen das Institut bedeutend beteiligt ist - nicht jedoch Mandate bei Unternehmen, die eine bedeutende Beteiligung an dem Institut halten. Es ist nicht erforderlich, dass die Unternehmen unter der Aufsicht der Bundesanstalt stehen.

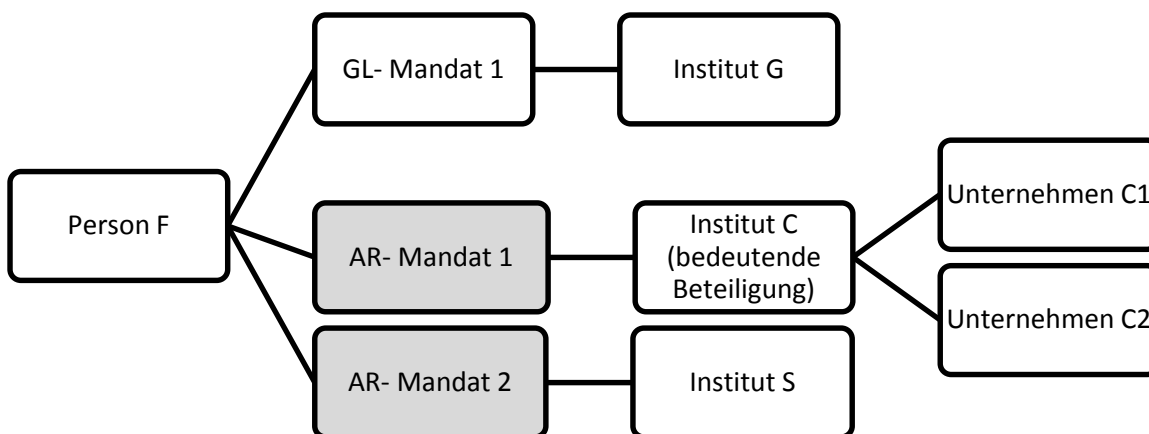
Eine bedeutende Beteiligung ist das direkte oder indirekte Halten von mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte eines Unternehmens oder eine andere Möglichkeit der Wahrnehmung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung dieses Unternehmen.
 § 1 Abs. 9 KWG i. V. m. Art. 4 Abs. 1 Nr. 36 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

Die Privilegierung aller Mandate in Unternehmen, an denen das Institut eine bedeutende Beteiligung innehat, besteht auch dann, wenn eine Person weitere Verwaltungs- und Aufsichtsratsmandate annimmt oder gleichzeitig Geschäftsleiter eines Instituts ist und unabhängig davon, ob es sich um Geschäftsleiter- oder Verwaltungs- und Aufsichtsorganmandate handelt. Jedoch werden Mandate als Geschäftsleiter und als Verwaltungs- und Aufsichtsorganmitglied nicht untereinander als Eines gezählt, auch wenn entsprechende Beteiligungsverhältnisse vorliegen.

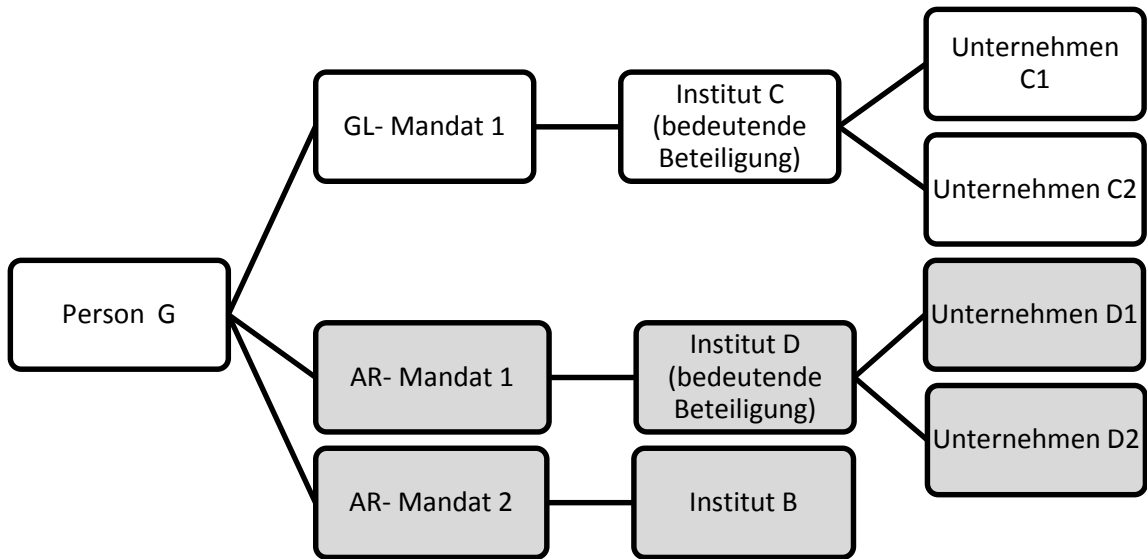
Beispiel 5:



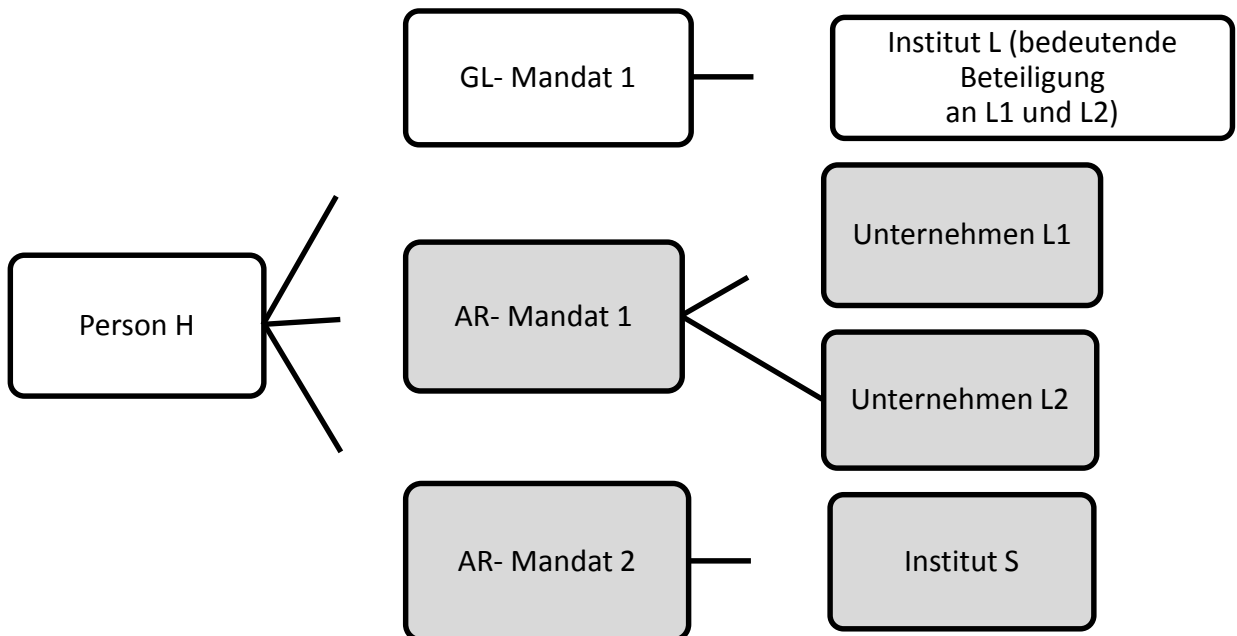
Beispiel 6:



Beispiel 7:

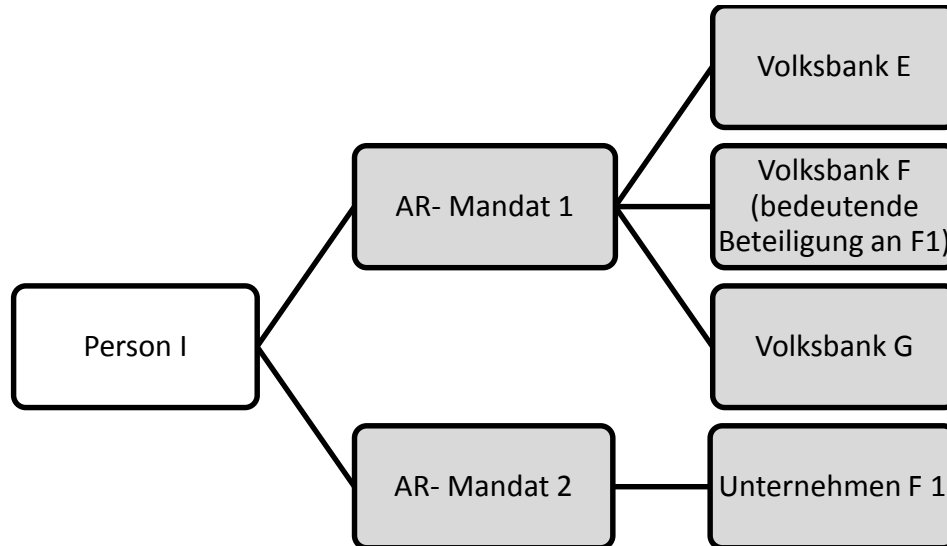


Beispiel 8:



- Die unterschiedlichen Fallgruppen der Mandatsprivilegierung werden jeweils getrennt angewandt. Eine Kumulierung verschiedener Mandatsprivilegierungen oder eine Privilegierung in mehreren Stufen ist nicht möglich.

Beispiel 9:



- Keine wechselseitige Anwendung der Mandatsprivilegierungen nach dem Kreditwesengesetz und dem Versicherungsaufsichtsgesetz

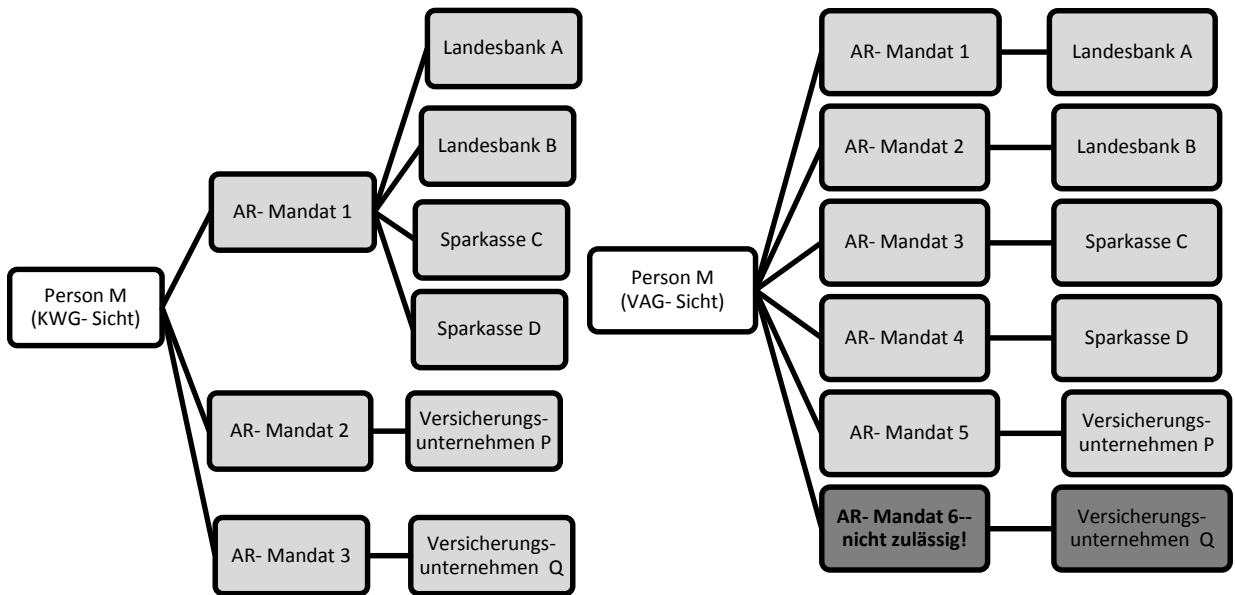
Personen, die sowohl Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Instituts, einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft und eines Unternehmens sind, das den Vorschriften des **Versicherungsaufsichtsgesetzes** unterliegt, müssen sowohl die Mandatsbeschränkungen des **Kreditwesengesetzes** als auch des **Versicherungsaufsichtsgesetzes** beachten. Die Privilegierung mehrerer Mandate nach dem **Kreditwesengesetz** und nach dem **Versicherungsaufsichtsgesetz** kann nicht wechselseitig angewendet werden.

§ 24 Abs. 4 Satz 2 VAG Anforderungen an Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben wahrnehmen:

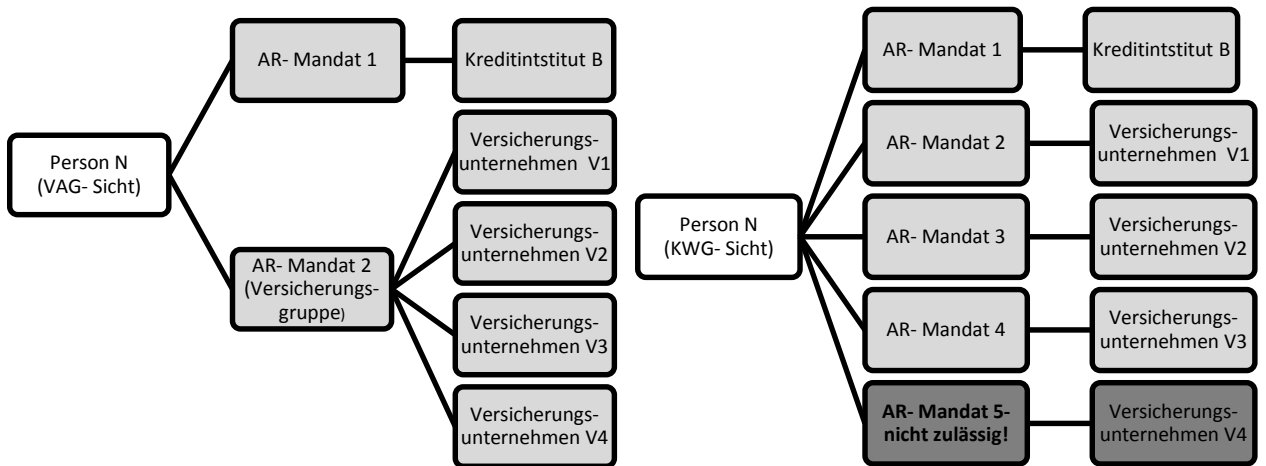
„Zum Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans kann auch nicht bestellt werden, wer bereits fünf Kontrollmandate bei Unternehmen ausübt, die unter der Aufsicht der Bundesanstalt stehen; Mandate bei Unternehmen derselben Versicherungs- oder Unternehmensgruppe bleiben dabei außer Betracht.“

Die Privilegierung nach § 24 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 VAG findet bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Mandaten im Geltungsbereich des **Kreditwesengesetzes** keine Anwendung. Für jede Bestellung kann stets nur die einschlägige gesetzliche Privilegierung in Anspruch genommen werden. Selbst wenn einem Konzern oder einem Unternehmensverbund sowohl Unternehmen, die den Vorschriften des **Versicherungsaufsichtsgesetzes** unterliegen, als auch Unternehmen, die den Vorschriften des **Kreditwesengesetzes** unterliegen, angehören, beurteilt sich die Höchstzahl der Aufsichtsmandate stets getrennt nach dem **Kreditwesengesetz** und dem **Versicherungsaufsichtsgesetz**. Dies ist besonders zu beachten, weil sich aufgrund der unterschiedlichen Privilegierungen des **Kreditwesengesetzes** und des **Versicherungsaufsichtsgesetzes** die Konstellation ergeben kann, dass ein Mandat nach dem **Kreditwesengesetz** zulässig ist, jedoch nach dem **Versicherungsaufsichtsgesetz** nicht und umgekehrt.

Beispiel 10:



Beispiel 11:



(2) Mandate bei Organisationen und Unternehmen, die nicht überwiegend gewerbliche Ziele verfolgen

Mandate bei Organisationen und Unternehmen, die nicht überwiegend gewerbliche Ziele verfolgen, insbesondere Unternehmen, die der kommunalen Daseinsvorsorge dienen, werden bei den höchstens zulässigen Mandaten in Leitungs-, Verwaltungs- und Aufsichtsorganen nicht berücksichtigt.

Rechtsgrundlage:

§ 25d Abs. 3 Satz 4 KWG

Zweck der Ausnahme ist die Privilegierung von Mandaten in nicht gewerblichen Unternehmen, insbesondere in gemeinnützigen Unternehmen, und von Mandaten bei Unternehmen der kommunalen Daseinsvorsorge. Vor dem Hintergrund des Grundgedankens der Mandatsbegrenzungen, dass die Kumulierung einer zu großen Anzahl von Leitungs- oder Aufsichtsmandaten ein Organmitglied daran hindern würde, der Wahrnehmung seiner Aufgaben die gebührende Zeit zu widmen, versteht die Bundesanstalt den Anwendungsbereich der Ausnahmebestimmung restriktiv.

Aufgrund der Bedeutung der Funktionsfähigkeit, Stabilität und Integrität der Finanzbranche für die Gesamtwirtschaft und im Sinne der konsistenten Wahrnehmung der der Bundesanstalt zugewiesenen Aufsichtsaufgaben sieht die Bundesanstalt für unter ihrer Aufsicht stehende Unternehmen den Anwendungsbereich der Ausnahmebestimmung grundsätzlich nicht als eröffnet an. Dies ergibt sich für Kreditinstitute bereits daraus, dass eine abweichende Betrachtung vor dem Hintergrund des Kreditinstitutsbegriffs in § 1 Abs. 1 KWG („Unternehmen, die Bankgeschäfte gewerbsmäßig oder in einem Umfang betreiben, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert“) widersprüchlich erschiene.

Wichtige Anwendungsfälle der Ausnahmevorschriften sind zum einen anerkannte gemeinnützige Organisationen bzw. Unternehmen im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung (AO) und zum anderen Unternehmen im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge. Unter einem Unternehmen im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge wird für den Zweck des § 25d Abs. 3 Satz 4 KWG, unabhängig von der Rechtsform, ein Unternehmen verstanden, das

- nicht ausschließlich oder überwiegend auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist,
- vorrangig und unmittelbar durch seine Leistung, nicht mittelbar durch Gewinne und Erträge, einem öffentlichen Zweck dient, und das
- im Mehrheitsbesitz der es betreibenden oder daran unter Sicherstellung eines angemessenen Einflusses beteiligten Kommune steht.

Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen.

Außerhalb der genannten Anwendungsbereiche kann jeweils nur unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles und des Gesamtbildes der zu beurteilenden Tätigkeit beurteilt werden, ob ein Unternehmen als überwiegend nicht gewerblich ausgerichtet angesehen werden kann. Das Fehlen einer Gewinnerzielungsabsicht ist dabei kein geeignetes alleiniges Abgrenzungskriterium, auch wenn umgekehrt jedenfalls bei Unternehmen mit ausschließlicher oder überwiegender Ausrichtung auf Gewinnerzielung die Privilegierungen grundsätzlich unanwendbar sind. Auch Steuerbefreiungen, insbesondere Körperschaft- oder Gewerbesteuerbefreiungen, sind als solche wegen der grundsätzlich unterschiedlichen Zwecke des Steuerrechts und des Bankaufsichtsrechts kein hinreichendes Kriterium für die Anwendbarkeit des § 25d Abs. 3 Satz 4 KWG.

Die Beurteilung durch die Bundesanstalt, dass ein Unternehmen nicht überwiegend gewerblich ausgerichtet ist, erfolgt ausschließlich für die Zwecke des Kreditwesengesetzes. Sie ist für andere Behörden, z. B. für die Entscheidung über die Steuerpflichtigkeit eines Unternehmens, nicht maßgeblich.

(3) Mandate kommunaler Hauptverwaltungsbeamter

Die Mandate in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen in einem kommunalen Unternehmen oder einem kommunalen Zweckverband, zu deren Wahrnehmung ein

Rechtsgrundlage:

§ 25d Abs. 3 Satz 6 KWG

kommunaler Hauptverwaltungsbeamter kraft kommunaler Satzung oder kraft gesetzlicher Regelung verpflichtet ist, sind von den Mandatshöchstbeschränkungen ausgenommen. Dies betrifft die Leiter der Verwaltung einer Gemeinde, eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt, denen es trotz der Mandatsbeschränkungen des Kreditwesengesetzes ermöglicht werden soll, die ihnen durch kommunale Satzung oder Gesetz zugewiesenen Mandate in kommunalen Unternehmen, die sich im Mehrheitsbesitz einer oder mehrerer Gemeinden, Städte oder Landkreisen befinden sowie den Mandaten in kommunalen Zweckverbänden in unbegrenzter Zahl wahrnehmen zu können.

Voraussetzung ist, dass die Satzung des kommunalen Unternehmens, des kommunalen Zweckverbandes oder das Gesetz das Mandat im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan allein dem Hauptverwaltungsbeamten zuweist- dies ist der Bundesanstalt gegenüber zu belegen.

Sofern ein kommunaler Hauptverwaltungsbeamter weitere Mandate in den Verwaltungs- und Aufsichtsorganen von Unternehmen, die weder kommunale Unternehmen noch kommunaler Zweckverband sind, oder in weiteren Instituten wahrnimmt, unterliegen diese Mandate, soweit sie nicht aus anderen Gründen nicht zu berücksichtigen sind, den Mandatsbeschränkungen des § 25d Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 KWG. Ebenso ist das Mandat im Verwaltungsrat der Sparkasse, in der der kommunale Hauptverwaltungsbeamte seine Gemeinde, seinen Kreis oder seine kreisfreie Stadt vertritt, als solches bei den höchstens zulässigen Kontrollmandaten zu zählen.

Dem Gesetzeswortlaut folgend, kann die Ausnahme nur auf die Mandate eines kommunalen Hauptverwaltungsbeamten angewendet werden. Soweit andere Personen, z. B. als Inhaber eines politischen Amtes, nach der Satzung eines Institutes geborene Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sind, kommt die Ausnahme nicht zum Tragen.

(4) Mandate als Vertreter des Bundes oder der Länder

Die Mandate in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen, bei denen das Mitglied die Bundesrepublik Deutschland oder eines der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland vertritt, sind von den Mandatshöchstgrenzen ausgenommen.

Rechtsgrundlage:

§ 25d Abs. 3 Satz KWG

Voraussetzung ist, dass das Mandat dem Mitglied bzw. der von ihm bekleideten politischen Funktion durch Gesetz oder Satzung zugewiesen ist und dies der Bundesanstalt gegenüber belegt wird. Die Ausnahme belegende Satzungsregelungen sind z. B.:

Der Aufsichtsrat besteht aus:

- 1. dem jeweils zuständigen Mitglied der Landesregierungen der Länder A und B,*
- 2. ..., 3. ...,*
- 4. fünf Mitgliedern vom Land A...*

Der Aufsichtsrat besteht aus

- 1. dem Bundesfinanzminister,*
- 2. dem Finanzminister des Landes A,*
- 3. ...*

Sofern das Mitglied weitere Mandate in den Verwaltungs- und Aufsichtsorganen von Unternehmen oder Instituten wahrnimmt, in denen es weder den Bund noch die Länder vertritt, unterliegen diese Mandate den Mandatsbeschränkungen des § 25d Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 KWG, soweit sie nicht aus anderen Gründen nicht zu berücksichtigen sind.

d. Genehmigung eines zusätzlichen Mandates

Die Aufsichtsbehörde kann einem Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans unter Berücksichtigung der Umstände im Einzelfall und der Art, des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeiten des Instituts, der Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe, der Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft gestatten, ein zusätzliches Mandat in einem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan innezuhaben, wenn dies das Mitglied nicht daran hindert, der Wahrnehmung seiner Aufgaben in dem betreffenden Unternehmen ausreichend Zeit zu widmen.

Rechtsgrundlage:

§ 25d Abs. 3 Satz 5 KWG

Die Genehmigung setzt einen Antrag voraus, der von der Person selbst zu stellen ist. Der Antrag ist formlos bei der Aufsichtsbehörde einzureichen. Das bedeutet, dass der Antrag an die Europäische Zentralbank und die Bundesanstalt zu richten ist, wenn es sich um ein Mandat in dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines bedeutenden, von der EZB direkt beaufsichtigten, Institutes, handelt und in allen anderen Fällen bei der Bundesanstalt einzureichen ist. In dem Antrag ist detailliert darzustellen, welchen zeitlichen Aufwand das zu genehmigende Mandat verursachen wird. Soweit es sich um ein Mandat in einem Unternehmen handelt, das nicht unter der Aufsicht der Aufsichtsbehörde steht, ist das Unternehmen hinsichtlich seines Geschäftszwecks, seiner Größe und Struktur zu beschreiben. Weiterhin ist der zeitliche Aufwand detailliert darzulegen, den die Mandate verursachen, die die Person bereits innehat.

Die Genehmigung kann vor oder nach der Bestellung der Person in das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan erteilt werden. Die Bundesanstalt empfiehlt, soweit die Annahme eines Mandates geplant oder absehbar ist, den Antrag bereits vor der Bestellung einzureichen.

Wenn es nach der Genehmigung eines Mandats durch die Aufsichtsbehörde nicht zu einer Bestellung in das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan kommt, ist die Bundesanstalt zu informieren.

Die Aufsichtsbehörde kann nur die Wahrnehmung eines einzigen zusätzlichen Mandates in einem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan gestatten. Dies bedeutet, dass mit dem genehmigten, zusätzlichen Mandat keine weiteren Mandate als Eines gezählt werden können. Die Privilegierungen des § 25d Abs. 3 Satz 3 KWG kommen für das zusätzliche Mandat nicht zur Anwendung.

e. „Altmandate“

Wenn eine Person nach dem Inkrafttreten des CRD IV- Umsetzungsgesetzes mehr als die höchstens zulässige Anzahl an Mandaten als Geschäftsleiter oder als Mitglied von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen innehatte, darf sie diese Mandate weiterführen, wenn

- keines der Mandate bei einem Institut ausgeübt wird, von dem eine Systemgefährdung ausgehen kann und
- das Mandat bereits am 31. Dezember 2013 bestanden hat.

- **01.08.2009**: erstmals Beschränkung der Anzahl der höchstens zulässigen Mandate durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungs-aufsicht (FMVStärkG)

- **01.01.2014**: Änderung und Ausweitung der Mandatsbeschränkungen durch das CRD IV- Umsetzungsgesetz

- **19.07.2014**: Änderung der Mandatsbeschränkungen durch das Gesetz zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes

Der so genannte „Altmandatsschutz“ gilt unter den genannten Voraussetzungen für Mandate in allen Unternehmen, unabhängig davon, ob sie von der Bundesanstalt beaufsichtigt werden oder nicht. Es besteht keine nachträgliche Anzeigepflicht.

Rechtsgrundlage:

§ 64r Abs. 14 Satz 1 KWG

Mandate, die die Höchstzahl der zulässigen Mandate überschreiten und unter Altmandatsschutz stehen, dürfen durch Wiederwahl bzw. Wiederbestellung verlängert werden. Weitere Mandate dürfen jedoch nicht angenommen werden: Dies gilt auch für den Fall, dass das neue Mandat mit einem bereits vorhandenen, unter Altmandatsschutz stehenden Mandat als Eines gezählt werden könnte.

Der Altmandatsschutz gilt auch, wenn ein „Anderes Institut“ zu einem CRR- Institut von erheblicher Bedeutung wird- beispielsweise, weil es als potentiell systemgefährdend im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Sanierung und Abwicklung (SAG) beurteilt wird.

Wenn eine Person nach der Einstufung des Instituts als CRR- Institut von erheblicher Bedeutung mehr als die höchstens zulässige Anzahl an Mandaten als Geschäftsleiter oder als Mitglied von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen innehat, darf sie diese Mandate weiterführen, wenn

- keines der Mandate bei einem Institut ausgeübt wird, von dem eine Systemgefährdung ausgehen kann und
- das Mandat bereits zum Zeitpunkt der Einstufung als CRR- Institut von erheblicher Bedeutung bestanden hat.

Der „Altmandatsschutz“ gilt unter den genannten Voraussetzungen für Mandate in allen Unternehmen, unabhängig davon, ob sie von der Bundesanstalt beaufsichtigt werden oder nicht. Es besteht keine nachträgliche Anzeigepflicht.

Keinen Altmandatsschutz haben die Mitglieder der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane von systemgefährdenden Instituten. Dieser Personenkreis hatte nach der Veröffentlichung des CRD IV- Umsetzungsgesetzes am 28.08.2013 bis zum 30.06.2014 Zeit, seine Mandatsstruktur an die seitdem geltenden Mandatsregelungen anzupassen.

Rechtsgrundlage:

§ 64r Abs. 14 Satz 2 KWG

Systemgefährdendes Kreditinstitut:

§ 67 Abs. 2 SAG: Eine System-gefährdung liegt vor, wenn zu besorgen ist, dass sich die Bestandsgefährdung des Instituts in der konkreten Marktsituation in erheblicher Weise negativ auswirkt auf andere Unternehmen des Finanzsektors, auf die Finanzmärkte, auf das allgemeine Vertrauen der Einleger und anderen Marktteilnehmer in die Funktionsfähigkeit des Finanzsystems oder auf die Realwirtschaft. ...

Der Verweis auf § 67 Absatz 2 des Gesetzes zur Sanierung und Abwicklung (SAG) in der Übergangsregelung nimmt keinen inhaltlichen Bezug auf die in den §§ 62 bis 88 des Gesetzes geregelte „Abwicklungsbefugnis,

Voraussetzungen und weitere Befugnisse“- Ziel der Regelung war es, in Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU einen klar abgrenzbaren Kreis von Instituten zu definieren, denen der Gesetzgeber ein späteres Inkrafttreten der geänderten Mandatsbeschränkungen einräumen, im Gegenzug jedoch keinen Altmandatsschutz, zubilligen konnte. Gemäß der Definition in § 67 Abs. 2 SAG setzt die Systemgefährdung nicht voraus, dass eine tatsächliche Bestandsgefährdung nach § 63 Abs. 1 SAG eingetreten ist.

Ein Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsaufsichtsorgans eines Instituts, von dem eine Systemgefährdung ausgehen kann, kann den Altmandatsschutz für keines seiner Mandate als Geschäftsleiter und als Mitglied von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen in Anspruch nehmen, auch wenn er diese Mandate nicht in Instituten ausübt, von denen eine Systemgefährdung ausgehen kann, oder sie bereits vor dem 01.08.2009 innehatte.

Wenn ein Institut nach dem Inkrafttreten des CRD- IV- Umsetzungsgesetzes systemgefährdend im Sinne von § 67 Abs. 2 SAG wird, dann erlischt ab diesem Zeitpunkt der Altmandatsschutz für Mandate der Organmitglieder, die die höchstens zulässige Anzahl an Mandaten als Geschäftsleiter oder als Mitglied von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen überschreiten. Da eine sofortige Niederlegung der überzähligen Mandate in der Praxis mit Schwierigkeiten sowohl für die Person als auch für die betroffenen Unternehmen verbunden wäre, akzeptiert die Bundesanstalt in diesem Fall einen Übergangszeitraum bis zur nächsten Haupt- oder Vertreterversammlung oder sonstiger, zur Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ermächtigter Organe.

8. Mandatsbegrenzungen (Kreditwesengesetz- „Andere Institute“, Finanzholding- Gesellschaften)

In diesem Abschnitt werden die Mandatsbeschränkungen für Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen von Instituten, die keine CRR- Institute, die von erheblicher Bedeutung sind („**Andere Institute**“), erläutert. Dabei handelt es sich um CRR- Institute, die keines der Kriterien eines Institutes von erheblicher Bedeutung erfüllen und um Institute, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) fallen (Nicht- CRR- Institute). Die in diesem Abschnitt erläuterten Mandatsbeschränkungen gelten ebenfalls für Finanzholding- Gesellschaften, auf die die in Abschnitt 7 erläuterten Bedingungen nicht zutreffen.

Rechtsgrundlage:

§ 25d Abs. 3a KWG

Die Mandatsbeschränkungen dieses Abschnitts kommen nur zur Anwendung, wenn eine Person ausschließlich Mandate in „**Anderen Instituten**“ ausübt. Sobald die Person Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans oder Geschäftsleiter in einem CRR- Institut, das von erheblicher Bedeutung ist oder wird, sind für alle ihre Mandate (sowohl als Geschäftsleiter als auch als Mitglied von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen), die in Abschnitt 7 erläuterten Mandatsbeschränkungen anzuwenden. Dies gilt gleichermaßen für eine Person, die ein Mandat in einer Finanzholding- Gesellschaft, die als übergeordnetes Unternehmen bestimmt wurde und der ein CRR- Institut angehört, innehat oder annimmt.

Die Mandatsbegrenzungen des **Kreditwesengesetzes** ersetzen nicht die Mandatsbegrenzungen, die sich aus anderen Gesetzen, z. B. dem Aktiengesetz und dem Versicherungsaufsichtsgesetz ergeben. Diese sind parallel zu beachten. Die Bundesanstalt weist darauf hin, dass für Mandate in ausländischen Unternehmen, die unter ausländischer Finanzaufsicht stehen, ggf. auch abweichende Mandatsbeschränkungen des jeweiligen einschlägigen Aufsichtsgesetzes zu beachten sind.

a. Verbot der gleichzeitigen Leitung und Überwachung

Wer Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist, darf nicht gleichzeitig Geschäftsleiter dieses Instituts, dieser Finanzholding- Gesellschaft oder dieser gemischten Finanzholding- Gesellschaft sein. Damit wird dem Interessenkonflikt, der darin besteht, in einer Person zu leiten und gleichzeitig die eigene Leitung zu überwachen, von vornherein begegnet.

Rechtsgrundlage:

§ 25d Abs. 3a Satz 1 Nr. 1 KWG

b. Ehemalige Geschäftsleiter in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen

Um eine übermäßige etwaige Einflussnahme ehemaliger Geschäftsleiter auf das aktuelle Leitungsorgan zu vermeiden, dürfen jeweils nur zwei ehemalige Geschäftsleiter einem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan angehören. Jede weitere Bestellung eines ehemaligen Geschäftsleiters in das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan ist nach dem **Kreditwesengesetz** unzulässig. Dabei ist es unerheblich, wie lange die Mitglieder schon aus der Geschäftsleitung ausgeschieden sind; andererseits verlangt das

Rechtsgrundlage:

§ 25d Abs. 3a Satz 1 Nr. 2 KWG

Kreditwesengesetz keine Karenzzeit bei einem Wechsel aus der Geschäftsleitung in das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan.

c. Weitere Leitungs- und Kontrollmandate

Ein Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans darf - mit den nachfolgend ausgeführten Ausnahmen - maximal fünf Mandate in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gleichzeitig innehaben. Dabei werden Kontrollmandate in allen Unternehmen berücksichtigt, die unter der Aufsicht der Bundesanstalt stehen.

Rechtsgrundlage:

§ 25d Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 KWG

(1) Geltung mehrerer Mandate als ein Mandat

Durch die so genannte Privilegierung zählen eine grundsätzlich unbeschränkte Anzahl von Mandaten als Eines, wenn die Mandate bei Unternehmen wahrgenommen werden, die demselben institutsbezogenen Sicherungssystem angehören. Das bedeutet, dass ein Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans in der Praxis mehr als die fünf zulässigen Mandate ausüben kann. Das Mitglied muss jedoch jedem einzelnen Mandat noch ausreichend Zeit widmen- unabhängig davon, ob die Person die Anzahl der höchstens zulässigen Mandate bereits ausgeschöpft hat oder nicht.

Rechtsgrundlage:

§ 25d Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 KWG

In Deutschland bilden die Mitgliedsinstitute des Bundesverbandes der Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. ein institutsbezogenes Sicherungssystem. Mitgliedsinstitute sind die Volksbanken und Raiffeisenbanken, Spar- und Darlehenskassen, PSD-Banken, Sparda-Banken, kirchliche Kreditgenossenschaften, genossenschaftliche Zentralbanken und Hypothekenbanken sowie sonstige Spezialinstitute der Finanz-Gruppe, wie die Bausparkasse Schwäbisch Hall.

Der Haftungsverbund der Sparkassen- Finanzgruppe bildet ein weiteres institutsbezogenes Sicherungssystem in Deutschland, dem die Sparkassen, Landesbanken, die DekaBank und die Landesbausparkassen angehören.

(2) Keine wechselseitige Anwendung der Mandatsprivilegierungen nach dem Kreditwesengesetz und dem Versicherungsaufsichtsgesetz

Personen, die sowohl Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines „**Anderen Instituts**“ oder einer Finanzholding- Gesellschaft und eines Unternehmens sind, das den Vorschriften des **Versicherungsaufsichtsgesetzes** unterliegt, müssen sowohl die Mandatsbeschränkungen des **Kreditwesengesetzes** als auch des **Versicherungsaufsichtsgesetzes** beachten. Die Privilegierung mehrerer Mandate nach dem **Kreditwesengesetz** und nach dem **Versicherungsaufsichtsgesetz** kann nicht wechselseitig angewendet werden.

§ 24 Abs. 4 Satz 2 VAG Anforderungen an Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben wahrnehmen:

„Zum Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans kann auch nicht bestellt werden, wer bereits fünf Kontrollmandate bei Unternehmen ausübt, die unter der Aufsicht der Bundesanstalt stehen; Mandate bei Unternehmen derselben Versicherungs- oder Unternehmensgruppe bleiben dabei außer Betracht.“

Die Privilegierung nach § 27 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2 VAG findet bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Mandaten im Geltungsbereich des **Kreditwesengesetzes** keine Anwendung. Für jede Bestellung kann stets nur die einschlägige gesetzliche Privilegierung in Anspruch genommen werden. Selbst wenn einem Konzern oder einem Unternehmensverbund sowohl Unternehmen, die den Vorschriften des **Versicherungsaufsichtsgesetzes** unterliegen, als auch Unternehmen, die den Vorschriften des **Kreditwesengesetzes** unterliegen, angehören, beurteilt sich die Höchstzahl der Aufsichtsmandate stets getrennt nach dem **Kreditwesengesetz** und dem Versicherungsaufsichtsgesetz. Dies ist besonders zu beachten, weil sich aufgrund der unterschiedlichen Privilegierungen des **Kreditwesengesetzes** und des **Versicherungsaufsichtsgesetzes** die Konstellation ergeben kann, dass ein Mandat nach dem **Kreditwesengesetz** zulässig ist, jedoch nach dem **Versicherungsaufsichtsgesetz** nicht und umgekehrt.

d. „Altmandate“

Wenn eine Person auch unter Berücksichtigung der Privilegierungsregelung zum Zeitpunkt des erstmaligen Inkrafttretens der gesetzlichen Regelungen zu den Mandatsbegrenzungen mehr als die höchstens zulässige Anzahl an Mandaten innehatte, darf sie diese Mandate weiterführen. Es besteht keine nachträgliche Anzeigepflicht. Voraussetzung ist, dass die Person das Mandat am 31.07.2009 bereits innehatte und das Institut am 31.07.2009 unter der Aufsicht der Bundesanstalt stand.

Mandate, die die Höchstzahl der zulässigen Mandate überschreiten und unter Altmandatsschutz stehen, dürfen durch Wiederwahl bzw. Wiederbestellung verlängert werden. Weitere Mandate dürfen jedoch nicht angenommen werden: Dies gilt auch für den Fall, dass das neue, weitere Mandat mit einem bereits vorhandenen, unter Altmandatsschutz stehenden Mandaten als Eines gezählt werden könnte.

- **01.08.2009**: erstmals Beschränkung der Anzahl der höchstens zulässigen Mandate durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungs-aufsicht (FMVStärkG)

- **01.01.2014**: Änderung und Ausweitung der Mandatsbeschränkungen durch das CRD IV-Umsetzungsgesetz

- **19.07.2014**: Wiedereinführung der bis zum 31.12.2013 geltenden Mandatsbeschränkungen für andere Institute und Finanzholding-Gesellschaften durch das Gesetz zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes

9. Mandatsbegrenzungen (Kapitalanlagegesetzbuch)

Für externe Kapitalverwaltungsgesellschaften in der Rechtsform einer GmbH ist die Bildung eines Aufsichtsrates obligatorisch. Für externe Kapitalverwaltungsgesellschaften in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG ist die Bildung eines Beirates obligatorisch. Das Kapitalanlagegesetzbuch verweist an dieser Stelle zwingend auf die Mandatsbegrenzungen des Aktiengesetzes. Diese sind sowohl von den externen Kapitalverwaltungsgesellschaften in der Rechtsform der GmbH als auch in der Rechtsform der GmbH & Co. KG zu beachten.

Rechtsgrundlage:

§ 18 Abs. 2 KAGB

§ 100 Abs. 2 AktG

Gemäß § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AktG kann nicht Mitglied des Aufsichtsrates sein, wer bei geplantem Dienstantritt bereits in zehn Handelsgesellschaften, die gesetzlich einen Aufsichtsrat zu bilden haben, Aufsichtsratsmitglied ist. Zu den Handelsgesellschaften mit obligatorischem Aufsichtsrat zählt auch die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft in der Rechtsform der GmbH. Ebenfalls von § 100 Abs. 2 S.1 Nr. 1 AktG erfasst wird der obligatorische Beirat einer externen KVG in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG nach § 18 Abs. 2 S. 2 KAGB.

Nach § 100 Abs. 2 Satz 2 AktG dürfen die gesetzlichen Vertreter des herrschenden Unternehmens eines Konzerns neben den in § 100 Abs. 2 Satz 1 AktG zugelassenen Mandaten weitere fünf Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten von Konzernunternehmen wahrnehmen. Diese Regelung ist ein Ausnahmetatbestand zu dem in § 100 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AktG statuierten Grundsatz und soll dem Umstand Rechnung tragen, dass die Wahrnehmung von Konzernmandaten typischerweise zum Aufgabenbereich des Vertretungsorgans des herrschenden Unternehmens gehört. Im Falle eines mehrstufigen Konzerns findet die Vorschrift nur zugunsten des gesetzlichen Vertreters der Konzernspitze Anwendung. § 100 Abs. 2 S. 3 AktG regelt wiederum eine weitere Ausnahme von § 100 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AktG. Im Gegensatz zu § 100 Abs. 2 S. 2 AktG findet jedoch keine Privilegierung statt. Vielmehr werden nach dieser Vorschrift diejenigen Mandate in Aufsichtsräten doppelt gezählt, in denen das Mitglied den Vorsitz innehat. Hierdurch soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass das Amt des Aufsichtsratsvorsitzenden zeitintensiv ist und professionell geführt werden muss.

Die Konzernprivilegierung nach § 100 Abs. 2 Satz 2 AktG hat Vorrang vor § 100 Abs. 2 Satz 3 AktG, so dass Aufsichtsratsvorsitzmandate im Konzern nicht doppelt gezählt werden, da ihre Mandate von vornherein aus der Berechnung herausgelassen werden.

III. Pflichten von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen, Ausschüsse (Kreditwesengesetz)

1. Pflichten von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen

Die Pflichten der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane und der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen ergeben sich aus den einschlägigen gesellschaftsrechtlichen Regelungen und – soweit vorhanden - Satzungen und Geschäftsordnungen. Das **Kreditwesengesetz** verlangt darüber hinaus, dass das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan die Geschäftsleiter auch im Hinblick auf die Einhaltung der bankaufsichtsrechtlichen Regelungen überwacht. Es muss der Erörterung von Strategien, Risiken und Vergütungssystemen für Geschäftsleiter und Mitarbeiter ausreichend Zeit widmen.

Rechtsgrundlage:

§ 25d Abs. 6 KWG

Das **Kreditwesengesetz** verpflichtet die Institute, über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation zu verfügen, die die Einhaltung der vom Institut zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen und der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten gewährleistet. Verantwortlich dafür sind die Geschäftsleiter. Die Kontrolle und Überwachung der Erfüllung dieser Verpflichtung der Geschäftsleiter obliegt dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe konkretisieren die von der Bundesanstalt veröffentlichten **„Mindestanforderungen an das Risikomanagement“** die Zusammenarbeit zwischen Geschäftsleitern und Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan und benennen Informations- und Berichtspflichten an das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan.

Rechtsgrundlage:

§ 25a Abs. 1 KWG

MaRisk- Mindestanforderungen an das Risikomanagement - Rundschreiben 10/2012 (BA) vom 14.12.2012; norminterpretierende Verwaltungsvorschrift des § 25a KWG;

Regelungen für den Verwaltungs-/ Aufsichtsrat:

AT 4.2, Tz. 5- Erörterung der Strategien,
 AT 4.3.2, Tz. 6- Information über die Risikosituation,
 AT 4.4.1, Tz.5- Information über Wechsel der Leitung der Risikocontrolling- Funktion
 AT 4.4.2, Tz.7- Information über Wechsel der Compliance - Funktion
 AT 4.4.3, Tz.2,6- Information über Wechsel der Leitung der Internen Revision, Einholung von Auskünften bei der Internen Revision
 BT 2 Tz. 5, 6 Berichtspflichten

Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen müssen ihren Pflichten jederzeit nachkommen. Das erfordert insbesondere, dass sie die Geschäftsstrategie und Risikosituation des Unternehmens beobachten und sich ein Urteil darüber bilden. Hieraus folgt, dass die Mandatsträger neben der Teilnahme an den Sitzungen und deren Vorbereitung das Unternehmen, insbesondere bei einer erheblichen Änderung der Risikosituation, auch zwischen den Sitzungen begleiten.

Der Mandatsträger muss den Anforderungen an jede einzelne Tätigkeit gerecht werden und die Funktion umfassend persönlich ausüben. Dies setzt sowohl einen ausreichenden zeitlichen Einsatz als auch anlassbezogen eine aktive Inanspruchnahme des Auskunftsrechts durch das Aufsichtsorgan gegenüber der Geschäftsleitung voraus. Die Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen haben ihre Überwachungs- und Kontrollfunktion sorgfältig auszuüben, um wesentliche Verstöße der Geschäftsleiter gegen

die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung zu entdecken und zu beseitigen.

Um sachgerechte Beschlüsse fassen zu können, müssen sich die Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen mithilfe von Sitzungsunterlagen bereits vor einer Sitzung auf diese vorbereiten. Die Vorbereitung setzt sowohl einen zeitlich und örtlich angemessenen Rahmen als auch hierfür inhaltlich und mengenmäßig geeignete Unterlagen voraus. Insoweit bedürfen die

Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen der Unterstützung des von ihnen beaufsichtigten Unternehmens; die

Institute sind durch das **Kreditwesengesetz**

dazu verpflichtet. Vorlagen sollen nur in begründeten Ausnahmefällen erst in der Sitzung selbst verteilt werden. Die Vor- und Aufbereitung von Sitzungsunterlagen ausschließlich durch Mitarbeiter des Mandatsträgers ist nicht ausreichend.

Rechtsgrundlage:

§ 25d Abs. 4 KWG

2. Bildung von Ausschüssen

Das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eines CRR- Instituts, das von erheblicher Bedeutung ist, hat aus seiner Mitte einen

Risikoausschuss, einen **Prüfungsausschuss**, einen **Nominierungsausschuss** und einen **Vergütungskontrollausschuss** einzurichten.

Dies gilt auch für die Verwaltungs- und Aufsichtsorgane von Finanzholding- Gesellschaften oder gemischten Finanzholding- Gesellschaft, wenn sie als übergeordnetes Unternehmen bestimmt wurden und ihnen jeweils ein CRR- Institut nachgeordnet ist. Es besteht nach dem Kreditwesengesetz keine Möglichkeit, auf die Bildung der Ausschüsse zu verzichten. Es besteht jedoch die Möglichkeit, den Risiko- und den Prüfungsausschuss zusammenzulegen. Die Bildung eines gemeinsamen Risiko- und Prüfungsausschusses ist der Bundesanstalt schriftlich mitzuteilen.

Rechtsgrundlage:

§ 25d Abs. 7-12 KWG

Risikoausschuss (§ 25d Abs. 8 KWG)

Prüfungsausschuss (§ 25d Abs. 9 KWG)

Nominierungsausschuss (§ 25d Abs. 11 KWG)

Vergütungskontrollausschuss (§ 25d Abs. 12 KWG, § 15 InstitutsVergV)

Rechtsgrundlage:

§ 25d Abs. 10 KWG

Die Ausführungen dieses Abschnittes haben ausschließlich die nach dem Kreditwesengesetz zu bildenden Ausschüsse zum Gegenstand.

Das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan

- eines CRR- Institutes, das nicht von erheblicher Bedeutung ist,
- eines Nicht- CRR- Institutes,
- einer Finanzholding- Gesellschaften oder gemischten Finanzholding- Gesellschaft, auf die im letzten Absatz genannten Kriterien nicht zutreffen,

kann je nach der Größe, der internen Organisation und der Art, des Umfangs, der Komplexität und des Risikogehaltes der Geschäfte des Unternehmens aus seiner Mitte einen **Risikoausschuss**, einen **Prüfungsausschuss**, einen **Nominierungsausschuss** und einen **Vergütungskontrollausschuss** einrichten.

Sowohl die Einschätzung, ob bei einem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan, das nicht per se zur Ausschussbildung verpflichtet ist, aufgrund der genannten Kriterien die Bildung von Ausschüssen notwendig ist, als auch die Modalitäten der Entscheidungsfindung über deren Notwendigkeit und ihre Dokumentation obliegen dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan selbst, die Bundesanstalt erlässt hier keine Vorgaben. Sie erteilt weder für die Bildung von Ausschüssen noch für das Absehen hiervon eine Genehmigung. Die Bundesanstalt erwartet, dass das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan anhand der genannten Kriterien nachvollziehbar über die Bildung oder Nicht-Bildung der Ausschüsse entscheidet und die Entscheidung angemessen dokumentiert. Wenn ein Organ keine Ausschüsse bildet, sollte diese Entscheidung in angemessenen Abständen überprüft werden. Die Bundesanstalt kann im Übrigen die Bildung einer oder mehrerer Ausschüsse verlangen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Kontrollfunktion des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans erforderlich erscheint.

Der Nominierungsausschuss und der Vergütungskontrollausschuss ist jeweils einzeln einzurichten, eine Zusammenlegung ist nach Auffassung der Bundesanstalt nicht möglich. Es ist zulässig, einen gemeinsamen Risiko- und Prüfungsausschusses zu bilden, dies ist der Bundesanstalt schriftlich mitzuteilen.

Rechtsgrundlage:

§ 25d Abs. 10 KWG

Ein Ausschuss soll mindestens aus drei Personen bestehen und eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden ernennen. Es ist darauf zu achten, dass die Mitglieder, die in einen Ausschuss entsandt werden, die zur Erfüllung der jeweiligen Ausschussaufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen haben. Die Bundesanstalt weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung verfügen muss. Dieser Sachverstand kann auch auf andere Weise als durch eine Wirtschaftsprüfertätigkeit erworben werden.

Mindestens ein Mitglied eines jeden Ausschusses soll zur Sicherstellung der Zusammenarbeit und des fachlichen Austauschs einem weiteren Ausschuss angehören. Das bedeutet nicht zwangsläufig, dass jedes Mitglied mehr als einem Ausschuss angehören muss.

Jedem Ausschuss müssen die nach dem **Kreditwesengesetz** vorgesehenen Aufgaben zugewiesen werden, eine Übertragung einzelner Aufgaben eines Ausschusses auf einen anderen Ausschuss ist nicht zulässig. Dies ist besonders dann zu beachten, wenn ein Institut bereits vor dem Inkrafttreten der Regelungen im Gesetz Ausschüsse eingerichtet hat - deren Aufgaben sind an die Aufgabenverteilung nach dem **Kreditwesengesetz** anzupassen. Es ist hingegen nicht ausgeschlossen, einem nach dem **Kreditwesengesetz** zu bildenden Ausschuss weitere Aufgaben zuzuweisen.

Wenn das **Kreditwesengesetz** für einen Ausschuss Aufgaben vorgesehen hat, die gemäß dem jeweils einschlägigen Gesellschaftsrecht nicht in die Kompetenz bzw. den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans fallen, sind diese Aufgaben für den jeweiligen Ausschuss nicht einschlägig. Insofern greift das **Kreditwesengesetz** nicht in das Gesellschaftsrecht ein. Dies betrifft z. B.

- die Bestellung des Abschlussprüfers, soweit diese nicht durch das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan erfolgt, z. B. bei Volks- und Raiffeisenbanken,
- die Bestellung eines Geschäftsleiters, die bei manchen Instituten nicht durch das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan, sondern durch die Vertreterversammlung erfolgt.

Die im Kreditwesengesetz aufgeführten Aufgaben der Ausschüsse stellen keinen abschließenden Aufgabenkatalog der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Kontroll- und Beratungsfunktion eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans dar. Ihre gesetzliche Normierung unterstreicht die besondere Bedeutung der Unternehmen der Finanzwirtschaft und die besondere Rolle ihrer Kontrollorgane. Daher weist der Gesetzgeber den Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen aller Institute, Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften, unabhängig von ihrer Größe, die gleichen Aufgaben zu. Die Häufigkeit, Intensität und Tiefe, mit der sich ein Ausschuss mit den ihm zugewiesenen Aufgaben zu beschäftigen hat, sind jedoch abhängig von der Größe, der internen Organisation und der Art, des Umfangs, der Komplexität und des Risikogehaltes der Geschäfte des Unternehmens. Nach dem Grundsatz der Proportionalität sind an kleinere Institute dementsprechend geringere Anforderungen zu stellen. Die Aufgabenerfüllung ist angemessen zu dokumentieren.

Sofern von der Ausschussbildung abgesehen wird, obliegen die Kontrollfunktionen, die in § 25d Absatz 8 bis 12 KWG den Ausschüssen zugewiesen werden grundsätzlich dem Gesamtgremium. Somit ist nur die Pflicht zur Ausschussbildung selbst von den genannten Kriterien der Größe, der internen Organisation und der Art, des Umfangs, der Komplexität und des Risikogehaltes der Geschäfte des Unternehmens abhängig, die Pflicht zur ordnungsgemäßen Überwachung des Leitungsorgans besteht in allen Unternehmen. Nach dem Grundsatz der Proportionalität haben die Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane kleinere Institute demnach grundsätzlich die gleichen Kontrollfunktionen zu erfüllen- es ergeben sich jedoch geringere Anforderungen an die Häufigkeit, Intensität und Tiefe der Erfüllung einzelner Aufgaben.

IV. Maßnahmen gegen Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen (Kreditwesengesetz)

Wenn ein Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans

Rechtsgrundlage:

§ 36 Abs. 3 Satz 1 KWG

- nicht oder nicht mehr zuverlässig ist,
- die erforderliche Sachkunde nicht oder nicht mehr besitzt,
- der Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht ausreichend Zeit widmet oder
- gegen die Vorschriften zur Unvereinbarkeit oder Höchstzahl von Mandaten verstößt,

kann die Bundesanstalt die Abberufung dieser Person verlangen und ihr die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen. Beide Maßnahmen können getrennt voneinander oder, soweit erforderlich, auch gleichzeitig ergriffen werden.

Ein Abberufungsverlangen oder ein Tätigkeitsverbot kommt weiterhin in Betracht,

- wenn der Person wesentliche Verstöße des Unternehmens gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung wegen sorgfaltswidriger Ausübung ihrer Überwachungs- und Kontrollfunktion verborgen geblieben sind und sie dieses sorgfaltswidrige Verhalten trotz Verwarnung durch die Bundesanstalt fortsetzt, oder
- die Person nicht alles Erforderliche zur Beseitigung festgestellter Verstöße veranlasst hat und dies trotz Verwarnung durch die Bundesanstalt auch weiterhin unterlässt.

Dies gilt gleichermaßen für Mitglieder eines fakultativen Aufsichtsorgans und für Mitglieder von Beiräten, sofern die an Beiräte gestellten Anforderungen vorliegen.

Die Bundesanstalt kann Maßnahmen auch gegen geborene Mitglieder eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans richten. Dies sind Personen, die dem Aufsichtsorgan eines in der Regel öffentlich- rechtlich organisierten Instituts angehören (bei Sparkassen z. B. der Hauptverwaltungsbeamte, bei Landesbanken der vom Gesetz für zuständig erklärte Minister oder der Präsident des Sparkassenverbandes). Die Maßnahme setzt kein Ausscheiden aus dem Hauptamt voraus. Maßnahmen der Bundesanstalt können sich auch gegen Mitglieder, die als Arbeitnehmer- oder Beschäftigtenvertreter einem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan angehören, richten.

Adressat eines Abberufungsverlangens der Bundesanstalt ist das Unternehmen, vertreten durch das vertretungsberechtigte Organ, dies ist in der Regel der Vorstand. Das Unternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass die Maßnahme umgesetzt wird, indem es die hierfür erforderlichen Schritte unternimmt, wie beispielsweise die Einberufung einer Hauptversammlung, die die erforderlichen Beschlüsse zu fassen hat. Dies hat nach den einschlägigen gesellschafts- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. In der Regel ist das für die Bestellung der Mitglieder von Aufsichtsorganen zuständige Wahlorgan auch für deren Abberufung zuständig. Dies ist bei Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseignerseite (Aktionäre, Gesellschafter oder Mitglieder einer Genossenschaft) die Haupt-, Gesellschafter-, General- oder Vertreterversammlung, bei Arbeitnehmervertretern und Vertretern von Gewerkschaften im Aufsichtsrat hingegen die Arbeitnehmerversammlung oder die von ihr gewählten Delegierten.

Die Untersagung der Ausübung der Tätigkeit als Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans richtet sich an das jeweilige Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans selbst.

Wenn ein Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans gegen die Vorschriften zur Unvereinbarkeit oder Höchstzahl von Mandaten verstößt, wird ihm die Bundesanstalt zunächst die Möglichkeit geben, durch die Abgabe eines oder mehrerer Mandate einen gesetzeskonformen Zustand herzustellen. Sollte die Person von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen, richtet die Bundesanstalt das Verlangen auf Abberufung gleichzeitig an alle Unternehmen im Geltungsbereich des **Kreditwesengesetzes**, bei der die Person Mandate innehat.

Wenn eine Person mehrere Mandate in Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen im Geltungsbereich des **Kreditwesengesetzes** innehat, dann kann eine gegen die Person erlassene bankaufsichtliche Maßnahme Anlass sein, auch bei den weiteren Unternehmen die Abberufung der Person zu verlangen oder ihr die Tätigkeit zu untersagen.

Unter den gleichen Voraussetzungen wie bei einem Abberufungsverlangen oder einer Untersagung der Tätigkeit kann die Bundesanstalt einen Sonderbeauftragten

Rechtsgrundlage:

§ 45c Abs. 2 Nr. 3 KWG

bestellen und diesem die Aufgaben und Befugnisse eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans oder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans insgesamt übertragen. Die Befugnisse des Organs oder des Mitglieds, in dessen Befugnisse der Sonderbeauftragte vollständig eintritt, ruhen während des Einsatzes des Sonderbeauftragten. Die Bundesanstalt kann sich, wenn dies zur Zweckerreichung ausreichend erscheint, darauf beschränken, dem Sonderbeauftragten nur einen Teil der Befugnisse des Mitglieds oder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans zu übertragen.